# Handel und Gewerbe

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats
Bezugspreis:
1.00 zl. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljahrlich

**Nachrichtenblatt des**
**Verbandes für Handel und Gewerbe, Poznan**
ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus)
Fernruf No. 1536.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
[illegible]
[illegible]
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats,
[illegible]

1. Jahrgang | Poznań, den 1. September 1926 | Nr. 8


## Das Wesen des Handwerkes und seine Zukunft.

Der gesamte Prozeß der Produktion laßt sich in zwei Klassen oder Stufen einteilen, in die stoffgewinnende und die stoffverarbeitende Produktion. Wahrend die erstere Aufgabe die Landwirtschaft und der Bergbau in seinen verschiedenen Zweigen (Erze-, Mineral-, Kohlenbergbau) erfüllt, hatte letztere das Handwerk zu erfüllen. Wenn man sich die Tatsache vor Augen halt, daß ohne Verarbeitung fast nichts von dem fur den menschlichen Gebrauch geeignet ist, was Landwirtschaft und Bergbau produzieren, so tritt die hohe Bedeutung zutage, die die stoffverarbeitende Produktion im wirtschaftlichen Leben der menschlichen Gesellschaft einnimmt. Die stoffverarbeitende Produktion — das Handwerk — kann zudem den Ruf für sich in Anspruch nehmen, daß in ihr und an ihr sich der menschliche Geist zuerst gescharft und entfaltet hat. Denn gehen wir auf den Urzustand zuruck, so liegt die Sache doch so, daß die Erde dem Menschen zunachst die Stoffe, die er brauchte, — Früchte und Tiere — ohne eigenes Zutun zur Verfügung stellte und erst menschlicher Verstand und menschliche Kunstfertigkeit die Werkzeuge schuf, die er zur weiteren Verarbeitung dieser Stoffe und z. T. zu ihrer Neugewinnung benötigte. Solange nun diese Werkzeuge allein durch Handarbeit — also durch Handwerker — hergestellt wurden, hat das Handwerk eine starke und sichere Stellung in der Gesellschaft und Wirtschaft innegehabt. Mit dem schnellen Ausbau der Maschinentechnik im 19. Jahrhundert schien es so, als ob das Handwerk, wie wir es seit Jahrtausenden kennen, dem Untergange geweiht ware und durch eine andersartige Form der Produktion ersetzt werden würde. Diese Meinung war jahrzehntelang stark verbreitet und führte zu einer tiefen Resignation in Handwerkerkreisen. Was ist nun an dieser Ansicht falsch und was ist richtig, und in welcher Hinsicht kann und soll noch auf lange Zeit das alte Sprichwort gelten, daß Handwerk einen goldenen Boden habe? Darüber in Folgendem einige Betrachtungen.

Die Tatsache, daß die Herstellung eines fertigen Gebrauchsgegenstandes von Grund auf nicht von einer Hand vorgenommen wird, die sogenannte Arbeitsteilung, hat bewirkt, daß die stoffverarbeitende Produktion sich in eine Unzahl von Einzelgewerben aufloste: d. h. sie hat die verschiedensten Arten des Handwerks der Textil-, Leder-, Holz-, Metallbranche usw. geschaffen. Auf Grund dieser Tatsache kann man nun diese Gewerbe einteilen in solche, die sogenannte Halbfabrikate, und in solche, die sogenannte Fertigfabrikate herstellen. Da es sich bei ersteren um Herstellung großer Mengen gleichartiger Produkte handelt, die der verschiedenartigsten Weiterverarbeitung dienen konnen, so ist es erklarlich, daß die Industrie, d. h. die maschinelle Herstellungsform, sich auf die Herstellung derselben geworfen und das Handwerk verdrangt hat. So sind heute die einstmals großten und bluhendsten Handwerkszweige der Tuchmacher, Farber, Gerber, Eisen- und Kerzengießer, Salzsieder usw. als Handwerk in zivilisierten Völkern nicht mehr anzutreffen. Ein Wiederbeleben dieser Zweige des Handwerks ware aussichtslos, da die Handarbeit weder an Billigkeit noch an Prazision sich mit der Maschinenarbeit messen kann, welche Momente für diese Fabrikate ausschlaggebend sind.

Anders verhalt es sich bei den Arten des Handwerks, die Fertigfabrikate liefern, also fertige Gebrauchsgegenstande. Auch hier hat die Industrie zum Teil das Handwerk verdrangt; doch daneben hat sich das Handwerk behauptet, da es erstens die maschinelle Herstellung im kleinen selbst betreiben konnte und zweitens als Reparaturstelle nicht zu entbehren war. Hier ware das Handwerk der Schuhmacher, Schlosser, Schneider, Tischler, Klempner usw. zu nennen.

Von der Industrie in ihrer Existenz nicht bedroht wird ferner eine dritte Kategorie von Handwerksgewerben, die unbedingt Handarbeit verlangen, wie z. B. das Friseurgewerbe und ferner die Handwerke der Nahrungsmittelbranche. Letztere konnten eigentlich der Theorie nach durch die Industrie ersetzt werden, wenigstens was die Herstellung allein anbelangt. Da hier jedoch — Gott sei Dank — noch andere Momente mitsprechen — die leichte Verderblichkeit der Ware, die keine Lagerung vertragt, und schnell abgesetzt werden muß, ferner die verschiedensten Geschmacksrichtungen der Verbraucher — so haben sich diese Gewerbe bis heute als Handwerk erhalten und werden sich zum mindesten in kleineren Orten auch weiterhin erhalten und sich einer sicheren Existenz erfreuen. Immerhin darf nicht übersehen werden, daß der maschinelle Großbetrieb daran arbeitet, auch auf diesem Gebiet vorherrschend zu werden.

Die an zweiter und dritter Stelle genannten Gruppen bilden heute im großen und ganzen das Handwerk, und dieses Handwerk ringt seit Jahrzehnten um seine weitere Existenz. Soll nun der Handwerker resigniert zusehen und sich langsam und sicher aus seiner Position einer freien und selbstandigen Berufsstellung verdrangen lassen und selbst der Maschine als Lohnarbeiter untertan werden? Das gilt es zu verhuten aus den verschiedensten staatspolitischen und gesellschaftlichen Gründen. Und wenn die Sache richtig angefaßt wird, wird es auch gelingen. Nach aller Erfahrung ist gewohnlich die angegriffene Position auf die Dauer die schwächere. Denn der Angegriffene begibt sich der Waffe der eigenen Initiative. Hieraus laßt sich also der Schluß ziehen, daß das Handwerk der Industrie Konkurrenz machen muß und nicht umgekehrt, daß das Handwerk sich durch den Wettbewerb der Industrie mehr und mehr Boden abgewinnen laßt. Das klingt vielleicht im ersten Augenblick phantastisch, ist es aber bei nüchterner Überlegung und Betrachtung gar nicht. Wenn der Handwerker durch Herstellung von Massenartikeln in schematischer Form mit der Industrie wetteifern will, wird er immer geschlagen werden. Denn die Gebrauchsgegenstande als Massenartikel werden heute von der Industrie zu Preisen geliefert, die der Handwerker nicht einhalten kann. Der Handwerker muß sich also auf ein anderes Gebiet begeben, wohin ihm die Industrie ihrer Natur nach nur sehr schwer folgen kann. Er muß in ein personliches Verhältnis zu seinem Kunden treten und eine Ware liefern, die dem jeweils personlichen Geschmack des Abnehmers bis ins kleinste gerecht wird. Mit anderen

Worten: während die Industrie gewisse Typen von Gebrauchsartikeln herstellt, muß der Handwerker eine jedesmal besonders zugeschnittene — individuelle — Ware liefern. Soweit er hierbei seine Leistung durch Maschinengebrauch verfeinern kann, ohne dem Endzweck seiner Arbeit zu schaden, muß er ausgiebigen Gebrauch davon machen: denn die Maschine verbilligt jede Arbeit. Auf diese Weise werden auch die gebrauchlichsten Zweige des Handwerks, wie Schneiderei, Tischlerei, Schuhmacherei, Fleischerei, Backerei usw. sich immer einen reichlichen Kundenkreis und lohnenden Absatz verschaffen konnen.

Die Aufgabe, die dem Handwerk hiermit gestellt wird, ist nicht einfach und erfordert sicherlich eine gewisse Auslese und gute Ausbildung. Es ist nicht zu leugnen, daß das heutige Handwerk oft wahllos jeden jungen Menschen als Lehrling einstellt, ohne auf seine Eignung besondere Rücksicht zu nehmen. Zum großen Teile tragen hieran allerdings die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhaltnisse unserer Zeit selbst die Schuld. Es ist Tatsache, daß nur selten ein junger Mensch, der eine gewisse Schulbildung hinter sich hat — nehmen wir an etwa eine solche, die dem früheren „Einjahrigen" entspricht — geneigt ist, ein Handwerk zu erlernen. Ich war einmal Zeuge folgender Äußerung, die z. Z. der Schulentlassung in einem Stadtchen, das eine Mittelschule hat, von einem Herrn, der selbst Handwerker ist, gemacht wurde; er sagte etwa: „Ich habe mich nun erkundigt, wer von den Jungens ein Handwerk erlernen will. Es ist keiner dabei, alle wollen sie Kaufmann oder Buroschreiber oder sonst 'was werden. Als ob wir nur Esel gebrauchen konnen." Damit traf der Herr den Nagel auf den Kopf. Es ist nun einmal so, daß jeder, der ein paar Schulklassen hinter sich hat, ein „geistiger Arbeiter" werden mochte. Es ist zwar lacherlich, aber doch Tatsache, daß sich in vielen unreifen Kopfen das Aktenabschreiben, Zahlenreihenaddieren als etwas Hoheres malt, als die Anfertigung eines Gegenstandes, oder Ausführung einer Arbeit, in die der Handwerker seinen Geschmack, seine Berechnung, seine Kunstfertigkeit hineinlegt. Hier gilt es also durch Aufklarung Wandel zu schaffen. Das Handwerk muß für geeigneten Nachwuchs sorgen, es wird sich auch empfehlen, Lehrlinge nicht in zu frühem Alter einzustellen. Wahrend der praktischen Ausbildungszeit wird auch der Besuch von Fachschulen und Kursen unbedingt notig sein. Die Lehrlingsprüfung darf nicht zu leicht gemacht werden. Sollte sich jemand durchaus nicht eignen, so soll man ihn lieber fortschicken, als das Handwerk und damit auch sich selbst durch Aufnahme ungeeigneter Krafte zu schadigen. Wie oft kommt es vor, daß Leute, die mal irgendwo eine gewisse Lehrzeit durchgemacht haben, sich selbstandig machen und dem soliden Handwerk eine Pfuscher- und Schleuderkonkurrenz bereiten. Der Handwerkerstand, der sich auf eine solche Basis stellt, wird den Lohn für seine Mühe und Arbeit gewiß ernten. Es wird sicher der Berufs- und Standesstolz betrachtlich gehoben werden, es wird eine Ehre sein, Handwerker zu sein, wie in jenen Tagen des Mittelalters, das heute noch die Zeugen von Handwerkerkunst und Reichtum in seinen Bauten und zahlreich erhaltenen Arbeiten aufweist, und auch der materielle Erfolg wird nicht ausbleiben.

In knappem Rahmen habe ich hier ein Bild von dem Wesen, der heutigen Form und dem Ziel, dem das Handwerk zustreben muß, zu zeichnen versucht. Schon lange haben einsichtige Kreise des Handwerks selbst diesen Weg als den richtigen erkannt und in diese Richtung gearbeitet. Von heute auf Morgen ist ein Aufblühen in dieser Weise naturlich nicht zu erreichen, aber das Ziel, dem die Arbeit gilt, ist der Mühe wert und der Erfolg wird ernstem Streben nicht versagt sein. Und so rufe ich allen Lesern den alten deutschen Meistergruß und Spruch zu: „Gott grüße ein ehrbares Handwerk!"

# Der „gute Ton" des Einkäufers.

1. Regel:

Behandle den Vertreter, der dich aufsucht, genau so, wie du von ihm behandelt werden mochtest, wenn du in seinen Schuhen stecktest und er auf deinem Stuhl saße. Trotz der gegenteiligen Ansicht mancher Einkaufer sind Reisende auch ... Menschen!

2. Regel:

Honig lockt mehr Fliegen herbei als Essig. Reisende reagieren auf Freundlichkeit. Höflichkeit kostet nichts. Der Mann, der sich bei dir melden läßt, mag etwas Wertvolles bringen. Das sicherst du dir rascher, wenn du ihn willkommen heißest.

3. Regel:

Lasse Reisende nicht warten, wenn du es vermeiden kannst. Manche „Einkaufer" glauben Eindruck zu machen, wenn sie Besucher lange „antichambrieren" lassen. Aber sie tauschen sich!

4. Regel:

Behandle Reisende nicht von „oben herab". Sie sind meistens welterfahrene Leute und gute Psychologen, und sehen tiefer, als du glaubst.

5. Regel:

Achte die Außerungen eines Vertreters über seine Ware. Er kann eine Große in seinem Fach sein, seine Darlegungen konnen auf jahrzehntelange Erfahrungen beruhen. Stimmst du mit ihm nicht überein, so wird dir diese Feststellung wenig nützen.

6. Regel:

Gib das Geld deiner Firma mit der gleichen, sorgfaltig wägenden Beurteilung aus, als kauftest du etwas für dich selbst ein. Die Mark eines Brotherrn besitzt den gleichen Wert wie deine eigene, und er halt genau so viel davon, meistens aber noch mehr!

7. Regel.

Genau betrachtet, tragen dir Reisende mehr wichtige Informationen mit weniger Mühe zu, als du sonst auf irgendeinem Wege erhalten konntest. Ermutige sie daher, ihre Geschichten zu erzählen, lasse sie sich aussprechen und sei du ein aufmerksamer Zuhorer.

8. Regel:

Halte Verabredungen, die du mit Reisenden getroffen hast, genau ein. Ausstellungszimmer in Hotels kosten auch Geld. Gedenkst du eine Verabredung nicht einzuhalten, so sage es offen. Der Reisende wird dich deswegen nicht verurteilen, sondern er wird dir dankbar sein.

9. Regel:

Kataloge und Prospekte übergib nicht sofort dem Briefkorb, wenn der Reisende die Tür hinter sich geschlossen hat. Vielleicht brauchst du sie schon morgen dringend, wenn der Briefkorbinhalt bereits weggeschüttet ist. Etwa spater Interessierendes ordne so übersichtlich, wie du deine eigenen Drucksachen bei deinen Abnehmern verwahrt sehen mochtest.

# Steuerrecht und Buchführung.

Auch heute noch wird in vielen Betrieben die Buchführung als ein mehr oder weniger notwendiges Übel betrachtet, der man gerade soviel Interesse entgegenbringt, wie notwendig ist, um sie recht und schlecht auf dem laufenden zu halten. Dabei hat aber gerade der Kaufmann selbst das allergrößte Interesse an einer ordnungsmaßigen Buchführung, denn nur sie ermöglicht es ihm, sich jederzeit ein zutreffendes Bild über seine eigene finanzielle Lage zu verschaffen.

Nachteile strafrechtlicher Art hat eine vernachlassigte Buchführung zwar nicht ohne weiteres, denn das Handelsgesetzbuch kennt keine Strafvorschriften für Verstoße gegen die Buchführungspflicht. Wohl aber bestimmt § 240 der Konkursordnung, daß Gemeinschuldner, die es unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu beziehen, mit Geld- oder Gefängnisstrafen belegt werden können.

Die Nachteile, die eine vernachlassigte Buchführung mit sich bringt, sind vor allem finanzieller Natur. Sie wirken sich daher auch am meisten bei der Versteuerung und dem Verkehr mit Steuerbehorden aus.

Das Steuerrecht schließt sich im allgemeinen den handelsrechtlichen Bestimmungen über die Buchführung an. Es bringt aber darüber hinaus weitergehende Vorschriften, die allerdings im allgemeinen von einer ordentlichen Buchführung ohne weiteres befolgt werden. Auch das Steuerrecht kennt keine Vorschriften über die Methode der Buchführung. Eine ordnungsmaßig geführte einfache Buchführung kann daher dieselbe Bewertung finden wie die doppelte und im Sinne der Abgabenordnung vollstandig sein. Immerhin liegt es aber in der Natur der Sache, daß der doppelten Buchführung auch hier der Vorzug gebührt, da sie zwangslaufig eine gewisse Richtigkeit verbürgt. Eine ordentliche Buchführung entbindet auch von der Verpflichtung, ein sogenanntes Umsatzbuch als Grundlage für die Umsatzsteuer zu führen. Im Interesse einer standigen Übersicht über die Geschaftslage sollte also jeder Gewerbetreibende eine geordnete Buchführung einrichten, auch wenn sie mit den einfachsten Mitteln durchgeführt wird.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Titelubersetzungen.

Die Bemerkung „(ubersetzt Nr . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten fur Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Ubersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań Waly Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 82 vom 13. 8. 1926.**

Verordnungen:

Pos. 451 — des Finanzministers vom 31. 7. 1926 über Pfandbriefkurse des Towarzystwo Kredytowe Ziemskie w Warszawie, Towarzystwo Kredytowe w Lwowie und der Wileński Bank Ziemski w Wilnie als Grundlage zur Berechnung der Vermögenssteuer ... 907

452 — übersetzt Nr. 16 — des Finanzministers vom 31. 7. 1926 über Kurse der Pfandbriefe der Państwowy Bank Rolny als Grundlage zur Berechnung der Vermögenssteuer ... 908

453 — des Finanzministers, des Ministers für Handel und Gewerbe, des Ministers fur Landwirtschaft und staatliche Domanen vom 6. 8. 1926 über die Festsetzung des provisorischen Zuckerkontingents fur die Zeit vom 1. 10. 1926 bis zum 30. 9. 1927 ... 908

454 — des Ministers für Arbeit und Wohlfahrt vom 5. 7. 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Minister fur Handel und Gewerbe und dem Minister fur Landwirtschaft und staatliche Domanen uber die Änderung der Verordnungen, betr. die Teilung der Inspektionsarbeit auf Kreise und Bezirke... 910

455 — ubersetzt Nr. 16 — des Innenministers vom 21. 7. 1926 uber die Organisierung der Untersuchungsamter ... 911

456 — des Innenministers vom 27. 7. 1926 uber die Auflösung der Gemeinden Bukowsko-Miasto und Bukowsko-Wieś im Kreise Sanock, Wojewodschaft Lemberg, und die Neugrundung einer Gemeinde „Bukowsko" in den Grenzen des bisherigen Gebietes dieser Gemeinden ... 911

457 — ubersetzt Nr. 16 — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 4. 8. 1926, betr. die Änderung einiger Bestimmungen der Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. 12. 1924, über Baukosten, die von Teilnehmern am staatlichen Fernsprechnetz, von Neuanmeldern oder Umziehenden und von Teilnehmern, die ihren Anschluß übertragen, zu fordern sind ... 911

458 — des Justizministers vom 29. 7. 1926 über die Auflösung des Friedensgerichtes beim Kreisgericht in Schrimm ... 912

459 — des Justizministers vom 29. 7. 1926 über die Auflösung des Friedensgerichtes in Wongrowitz ... 912

460 — des Justizministers vom 29. 7. 1926 über die Auflösung des Friedensgerichtes in Tremessen ... 912

461 — des Justizministers vom 29. 7. 1926 über die Zusammenlegung der Friedensgerichte in der Stadt Warschau ... 912

**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 83 vom 14. 8. 1926.**

Gesetze:

Pos. 462 — vom 23. 7. 1926 über die Bestatigung des durch die polnische Regierung am 28. 6. 1919 veröffentlichten Beitritts der Republik zur internationalen Konvention zur Besserung des Loses der Kranken und Verwundeten der aktiven Armee, unterzeichnet in Genf am 6. 7. 1906 ... 915

463 — ubersetzt Nr. 16 — vom 23. 7. 1926 über die Änderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Marz 1923, betr. die Erteilung der Vollmachten an den Finanzminister zur Regelung des Geldumsatzes mit den Auslandsstaaten auf dem Wege von Verordnungen, sowie des Umsatzes mit fremden Valuten (Dz. U. R. P. Nr. 25, Pos. 154) im Wortlaut, den sie durch die Gesetze vom 23. 6. 1923 (Dz. U. R. P. Nr. 62, Pos. 159) vom 20. 3. 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 29, Pos. 285) und vom 31. 3. 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 32, Pos. 225) erhielten ... 915

464 — ubersetzt Nr. 16 — vom 23. 7. 1926 uber Unterstützungen für Personen, denen die deutschen Institutionen Renten aus dem Titel „soziale Versicherungen" einbehielten ... 916

Verordnungen des Staatspräsidenten:

465 — übersetzt Nr. 16 — vom 13. 8. 1926 über die Auslander 918

466 — ubersetzt Nr. 16 — vom 12. 8. 1926 über die Einsetzung eines Rechtsrates ... 922

**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 84 vom 18. 8. 1926.**

Vertrag:

Pos. 467 — zwischen der Republik Polen und der Republik Österreich über die gegenseitige Rechtshilfe, unterzeichnet in Wien am 19. 3. 1924 ... 924

468 — Regierungserklarung vom 16. 7. 1926 über den Austausch der Ratifikationsurkunden des Vertrages zwischen der Republik Polen und der Republik Österreich in Angelegenheit der gegenseitigen Rechtshilfe, unterzeichnet in Wien am 19. 3. 1924 ... 943

Verordnungen des Ministerrates:

469 — vom 4. 8. 1926 uber Änderungen des § 1 der Verordnung des Ministerrates vom 18. 2. 1925 über die Auflösung des Domanengebietes Przylubie Polskie im Kreise Bydgoszcz und die Zuteilung dieses Gebietes zur stadtischen Gemeinde Solec in demselben Kreise ... 943

470 — vom 4. 8. 1926 über die Änderungen der stadtischen Gemeindegrenze in Nieśwież im Kreise Nieśwież, Wojewodschaft Nowogródek ... 943

Verordnungen:

471 — des Finanzministers vom 5. 8. 1926 über die Änderung der Erklarungen, die den Zolltarif vervollstandigen ... 944

472 — des Finanzministers, des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers für Landwirtschaft und staatliche Domanen vom 11. 8. 1926 über die Änderung der Verordnung vom 19. 7. 1926 betreffend die Rückzahlung der Zolle bei der Ausfuhr von Hütten-Walzerzeugnissen und einiger Metallerzeugnisse ... 945

473 — des Innenministers vom 27. 7. 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister über die Änderung der Vorschriften des § 13 der Verordnung II des Innenministers vom 18. 3. 1924, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister zwecks Ausführung des Gesetzes vom 11. 8. 1923 über die einstweilige Regelung der kommunalen Finanzen ... 946

Regierungserklarungen:

474 — vom 26. 7. 1926 über den Beitritt des schweizerischen Landesverbandes zur internationalen Konvention zur Bekämpfung des Handels mit lebender Ware, unterzeichnet in Paris am 4. 5. 1910 ... 946

475 — vom 2. 8. 1926 über die Erweiterung der Beschlüsse des Handels- und Navigationsvertrages zwischen Polen und dem vereinigten Königreich auf dem Territorium der Meerengensiedlungen (Straits Settlements) unterzeichnet in Warschau am 26. 11. 1923 ... 946

476 — vom 4. 8. 1926 über die Ratifizierung des Zutritts zur internationalen Konvention durch Frankreich, zur Bekampfung des Frauen- und Kinderhandels, unterzeichnet in Genf am 30. 9. 1921 ... 946

**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 85 vom 20. 8. 1926.**

Gesetze:

Pos. 477 — übersetzt Nr. 16 — vom 2. 8. 1926 über die Aufnahme einer staatlichen Anleihe in Dollar in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ... 947

478 — vom 2. 8. 1926 in der Angelegenheit der Ratifizierung des zweiten Zusatzprotokolls zur Handelskonvention zwischen der Republik Polen und der Republik Tschechoslowakei vom 23. 4. 1925, unterzeichnet in Prag zusammen mit den betreffenden Endprotokollen der letzten Sitzung vom 21. 4. 1926 ... 948

Verordnungen:

479 — des Ministers für Landwirtschaft und staatliche Domänen vom 11. 8. 1926 über die Zeitdauer des Vorbereitungsdienstes der Kandidaten für Forstbeamten I. Kategorie in der Verwaltung staatlicher Wälder ... 948

480 — übersetzt Nr. 16 — des Justizministers vom 6. 8. 1926 über die Auflösung des Friedensgerichtes in den Kreisgerichten Mogilno und Rogasen ... 948

481 — übersetzt Nr. 16 — des Kriegsministers vom 14. 7. 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und Äussern, über die Registrierung der im Auslande sich aufhaltenden polnischen Burger, die den polnischen Offiziersrang besitzen ... 948

**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 86 vom 20. 8. 1926.**

Verordnung:

Pos. 482 — übersetzt Nr. 16 — des Finanzministers, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 15. 8. 1926 über die Regelung des Umsatzes mit Auslandsdevisen und Valuten, sowie des Geldumsatzes mit dem Auslande 955

**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 87 vom 23. 8. 1926.**

Verordnung:

Pos. 483 — übersetzt Nr. 16 — des Ministers fur Handel und Gewerbe vom 31. 7. 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Kriegsminister, über die Änderung der Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. 10. 1924, herausgegeben im Einvernehmen mit denselben Ministern, über das Anlegen, den Unterhalt und die Ausbeutung von radiotechnischen Einrichtungen, sowie über die Herstellung von radiotechnischen Geraten und der Handel mit ihnen ... 963

Regierungserklarungen:

484 — vom 4. 8. 1926 uber die Ratifizierung der Konvention und des Statutes über den freien Transitverkehr durch Estland, unterzeichnet in Barcelona am 20. 4. 1921 ... 965

485 — vom 5. 8. 1926 über die Ratifizierung der internationalen Konvention zur Bekampfung des Frauen- und Kinderhandels durch die Schweiz, unterzeichnet in Genf am 30. 9. 1921 ... 966

486 — vom 6. 8. 1926 über die Ratifizierung der Konvention über das Alter der Kinder, die zur Arbeit in der Landwirtschaft zuzulassen sind, durch den Freistaat Irland, angenommen durch die internationale Arbeitskonferenz in Genf im Jahre 1921 ... 966

487 — vom 7. 8. 1926 über die Ratifizierung der Konvention über die Arbeitslosigkeit durch die deutsche Republik, angenommen durch die internationale Arbeitskonferenz in Washington am 28. 11. 1919 ... 966

488 — vom 10. 8. 1926 über die Ratifizierung der Konvention über die Festsetzung des jüngsten Alters bei der Zulassung der Kinder zum Dienst in der Marine durch Finnland, angenommen durch die internationale Arbeitskonferenz in Genua im Jahre 1920 .......... 966

489 — vom 10. 8. 1926 über die Ratifizierung der Konvention durch Großbritannien über die Entschadigung von Arbeitslosen im Falle der Beschadigung eines Schiffes, angenommen durch die internationale Arbeitskonferenz in Genua im Jahre 1920 .......... 966

Berichtigung:

übersetzt Nr. 16 — a) des Gesetzes vom 28. 12. 1925 (Dz. U. R. P. vom Jahre 1926, Nr. 1, Pos. 1), b) der Verordnung des Ministerrates vom 9. 1. 1926 (Dz. U. R. P. Nr. 2, Pos. 14)...... 966

## Steuerwesen und Monopole.

### Ein neues Lokalsteuer-Gesetz.

In den nachsten Tagen wird ein Gesetz veroffentlicht, das die Steuer von Lokalen jeglicher Art festsetzen wird. Das Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. August in Kraft und verpflichtet anstelle der bisherigen Vorschriften über die Kommunal-, Staats- und der bisher tatsächlich nicht eingezogenen Quartiersteuer von Lokalen. Im Sinne des Gesetzes unterliegt jegliche Art von Lokalen, die in stadtischen Gemeinden gelegen sind, der Steuer.

Von der Steuer befreit sind folgende stadtische Räume:

1. Kirchen, Tempel und Lokale, die ausschließlich Gebetszwecken dienen.
2. Fabrikgebaude, die industriellen Zwecken dienen, mit Ausnahme der dazu gehörigen Wohnhäuser.
3. Raume, die durch Amter, staatliche Behorden, Selbstverwaltungsbehorden, oder durch Lehr-, Kultur-, Aufklarungs-, Wohltatigkeits- oder religiose Anstalten eingenommen werden, mit Ausnahme jener Raume, die vermietet oder ohne Entgelt an dritte Personen weitergegeben sind.
4. Räume in Neubauten, in weiter ausgebauten oder wiederaufgebauten Häusern, die nach dem 1. Januar 1919 errichtet wurden, für die Zeit von 10 Jahren nach dem Einzug der Mieter, da solche Bauten laut Gesetz vom 22. 9. 1922, Art. 1, über neuerbaute Hauser von der Lokalsteuer befreit sind. (Dz. U. R. P. Nr. 88/1922, Pos. 786). Obige Vorschriften betreffen nicht Gemeinden, die zu Kurorten gerechnet werden. Vergl. das Gesetz über die Kurorte vom 23. 3. 1923. (Dz. U. R. P. Nr. 31, Pos. 254 — 1923).
5. Räume, die durch Vertreter fremder Staaten, die von der polnischen Regierung bestätigt sind, eingenommen werden, und anderer Personen, die zum Personal der Gesandtschaften, Missionen, Generalkonsulaten, Konsulaten und Vizekonsulaten gehören, wenn die polnischen Vertreter in demselben Lande gleichen Erleichterungen unterliegen, ebenso Räume, die zum Gebrauch dieser Gesandtschaften, Missionen oder Konsulate dienen.
6. Räume, die zeitweise nicht bewohnt und nicht für Industriezwecke oder Handelszwecke gebraucht werden.
7. Ein- und Zweizimmerwohnungen, die von Arbeitslosen bewohnt werden, wenn diese keine Aftermieter halten.
8. Ein- und Zweizimmerwohnungen, die von Invaliden, Witwen und Waisen derselben und von Personen, die Altersrenten und Renten aus den sozialen Versicherungen beziehen, bewohnt werden.
9. Wohnungen, die durch die Hauswächter eingenommen werden.

Die im Juni des Jahres 1914 gezahlte Miete oder der Wert des Mietszinses aus dem Jahre 1914 für unentgeltlich abgegebene Raume, dient als Unterlage für die Berechnung der Steuer.

Der Steuersatz beträgt insgesamt 8 %, wovon 4 % den betreffenden Städten, 2 % dem Stadtebaufonds und 2 % dem militarischen Quartierfonds zugute kommen.

Die Besteuerung der Lokale betrug nach den bisher geltenden Gesetzen für die Stadt 4 % bzw. 5 %, für den Baufonds 6 % und für den Quartierfonds 4 %, zusammen 14 bzw. 15 %.

Das neue Gesetz verringert somit die Sätze ganz erheblich.

Die Steuer ist zahlbar in den Monaten Februar, Mai, August und November.

Die Festsetzung der Steuer und ihre Einziehung erfolgt durch die Kommunalverbände.

### Neue 20-Groschen-Stempelmarken.

Mit dem 15. August d. Js. werden neue 20-Groschen-Stempelmarken in den Verkehr gebracht.

Die Zeichnung der neuen 20-Groschen-Marken ist 19,5 : 24,5 mm groß und stellt das Staatswappen im Schilde mit einer im Renaissancestil gehaltenen Umrahmung dar. In der oberen Ecke der Marke sind die Ziffern „20" und die Aufschrift „groszy" angebracht, auf dem unteren Teil der Marke befindet sich die Aufschrift „oplata stemplowa" (Stempelsteuer). Die Farbe der Marke ist grün.

Durch die Ausgabe dieser Marken werden die schon im Verkehr befindlichen Marken früherer Auflagen (Bekanntmachung des Finanzministers Nr. 25/4 und 20/6) n i c h t ungültig.

### Zeugenbeweis für die Abgabe von Steuererklarungen.

„Die Behorden sind gehalten, den Zeugenbeweis, den der Steuerzahler zur Feststellung anbietet, daß er die Einkommensteuererklarung der zustandigen Behorde eingereicht hat, zuzulassen, selbst wenn die amtlichen Eintragungen die Abgabe einer solchen Erklarung nicht aufweisen sollten." (10. Februar 1926, Reg. Nr. 178/25).

Der vom Obersten Verwaltungstribunal angenommene Grundsatz erweist sich als besonders wichtig in Provinzgemeinden, wo die Finanzbehorde sehr oft die Ausstellung von Bescheinigungen über die erfolgte Abgabe von Steuererklärungen verweigert, was die Entstehung einer Reihe von Mißverstandnissen begünstigt und für den Steuerzahler oft unbegrundete Geldstrafe und den Verlust einer Anzahl von Rechten, die ihm die Verteidigung im Berufsverfahren ermöglichen soll, zur Folge hat. Die einheitliche Praxis des Obersten Verwaltungstribunals bei der Anwendung der Steuergesetzgebung wird zweifellos ihren Ausdruck auch in der Annahme des angeführten Grundsatzes in bezug auf die Erklarungen finden, die auf Grund anderer Steuergesetze abgegeben wurden. In analogen Fallen ware es somit ratsam, in einer besonderen Eingabe oder auch bei der Berufung selbst den Zeugenbeweis dafür anzubieten, daß die Erklarung in der gesetzlichen Frist eingereicht worden ist.

### Die Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der zweiten Dekade des Monats Juni und ersten Dekade des Monats August.

Nach den bisherigen Zahlen sind nachstehende Beträge eingegangen (in Zloty):

| | 3. Dekade | 1. Dekade |
|---|---|---|
| 1. Unmittelbare Steuern: | | |
| Grundsteuer | 918 590 | 785 403 |
| Gewerbe- und Umsatzsteuer | 9 755 876 | 3 421 950 |
| Einkommensteuer | 2 601 178 | 1 828 993 |
| Vermogenssteuer | 2 012 315 | 873 274 |
| Andere unmittelbare Steuern | 2 395 510 | 1 224 696 |
| Zusammen | 17 683 469 | 8 134 316 |
| 2. Mittelbare Steuern: | | |
| Weinsteuer | 68 954 | 53 621 |
| Biersteuer | 162 640 | 709 430 |
| Zuckersteuer | 3 392 994 | 2 033 272 |
| Rohölsteuer | 700 018 | 457 955 |
| Andere mittelbare Steuern | 367 722 | 411 148 |
| Zusammen | 4 692 328 | 3 665 426 |
| 3. Zolle: | | |
| Einfuhrzölle | 5 885 873 | 6 517 737 |
| Ausfuhrzolle | 238 979 | 134 762 |
| Zusammen | 6 124 852 | 6 652 499 |
| 4. Stempelgebühren: | | |
| Stempelgebühren (einschl. aller Positionen | 3 168 316 | 3 709 008 |
| 5. Monopole: | | |
| Sacharinmonopol | - | 5 000 |
| Salzmonopol | 714 255 | 1 753 842 |
| Tabakmonopol | 11 000 000 | 9 000 022 |
| Spiritusmonopol | 6 576 455 | 4 763 153 |
| Zundholzmonopol | 731 625 | |
| Staatliche Lotterie | | |
| Zusammen | 19 022 335 | 15 522 017 |
| Außerordentlicher Zuschlag zur öffentlichen Danina | 337 667 | 356 466 |
| Insgesamt | 51 028 967 | 38 039 732 |

### Bankkonten und Steuerruckstände.

Einzelne Zeitungen haben berichtet, daß das Finanzministerium an die Steueramter ein Rundschreiben versandt hat, in welchem es die Einziehung von Geldern anordnet, die von säumigen Steuerzahlern in Kreditinstitutionen hinterlegt worden sind. Derartige Falle sollen sich in der P. K. O. ereignet haben.

Hierzu erklart das Finanzministerium folgendes:

Aufgrund des § 2 Art. 16 der Instruktion betreffs der zwangsweisen Einziehung staatlicher Steuern und Finanzgebühren, haben Vollzugsbehörden das Recht, die Ansprüche bzw. Rechte des Schuldners gegenüber dritten Personen in Beschlag zu nehmen, insofern diese Ansprüche und Rechte nicht hypothekarisch sichergestellt sind. Es ist demnach nicht ausgeschlossen, daß manche Finanzvollzugsbehörden eine derartige Maßnahme auch in Kreditinstituten gegenüber Konten saumiger Steuerzahler angewendet haben. Es ist jedoch zu bemerken, daß das Finanzministerium eine besonders Anordnung in dieser Hinsicht, namentlich in bezug auf die Konten der P. K. O. nicht erlassen hat und daß Falle von Beschlagnahme der Gelder saumiger Steuerzahler nicht vorgekommen sind. Außerdem verdient hervorgehoben zu werden, daß im Sinne der Anlage zu Art. 2 der erwahnten Instruktion die in der P. K. O. gegen Sparkassenbücher hinterlegte Beträge bis 2500 Zloty, wie auch Sparkasseneinlagen in den Gemeindesparkassen im Bereich des ehemals russischen Teilgebiets von der Beschlagnahme ausgenommen sind.



## Zölle.



### Ausfuhrzölle.

Durch ministerielle Verordnung vom 2. August 1926 wurde verfügt, daß die Ausfuhr von Espenholzabfällen, Latten und Espenbruchholz, das Spuren von Knorren und Schwamm oder unter der Rinde Spuren von versteckten kleinen Knorren aufweist, zollfrei ist. Der Ausfuhrzoll für Glyzerin-Seifenlauge wurde auf 5 zl für 100 kg festgesetzt. (Dz. U. R. P. Nr. 80 vom 10. August 1926, Pos. 448.).

### Die Rückerstattung von polnischen Einfuhrzöllen

für verwendetes importiertes Roheisen u. a. Hilfsmaterialien ist, laut „Dziennik Ustaw" Nr. 84, jetzt auch für die Ausfuhr von Lokomotiven mit oder ohne Tender, sowie für Teile von Lokomotiven auf 10.50 zl je 100 kg festgesetzt worden. Die Verordnung trat am 18. August d. Js. in Kraft.

### Neue Manipulationsgebühren für die Zollabfertigung.

Mit dem 18. August ist der neue Gebührentarif in Kraft getreten, der die Zollgebührenerhebung von ein- und ausgeführten Waren betrifft.

Die Hohe dieser Gebühren betragt:

1. von eingeführten dem Zolltarif unterliegenden Waren 10% des Zollbetrages, mindestens jedoch 50 gr von jeder Sendung;
2. von außergewöhnlichen mit der Bahn beförderten Sendungen 20% des Zollbetrages, mindestens jedoch 50 gr von jeder Sendung;
3. von den zollfreien Waren 30 gr für 100 kg, mindestens jedoch 50 gr von jeder Sendung;
4. von den zollfrei eingeführten Waren 0,01 zl für 100 kg;
5. von den dem Zolltarif unterliegenden ausgeführten Waren 5% des Zollbetrages;
6. von den nicht dem Zolltarif unterliegenden ausgeführten Waren 0.02 zl von 100 kg.

Die sowohl ein- wie auch ausgeführten Waren sind gebührenfrei. Von den dem Zolltarif unterliegenden Postsendungen werden 20% des Zollbetrages erhoben, wahrend zollfreie Postsendungen auch gebührenfrei sind.

## Rechtswesen und Handelsgebräuche.

### Mißstände im Offenbarungseidwesen.

Von Dr. H. W. Mathern.

Eine Begleiterscheinung der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse ist es, daß die Zahl der vor den Gerichten anhängigen Klagesachen ins Ungemessene gestiegen ist. Die unzähligen Zwangsvollstreckungen gegen wirklich zahlungsunfähige oder boswillige Schuldner haben zu einer noch nicht dagewesenen Überlastung der Gerichte und damit zu einer haufigen, aber nicht zu vermeidenden Verschleppung der Eintreibungssachen und zu anderen aus den Zeitläuften geborenen Mißständen geführt.

Mangel treten heute vor allem im Offenbarungseidwesen zutage. Sie sind schon oft Gegenstand kritischer Betrachtung seitens der verschiedensten Kreise aus Wirtschaft und Rechtsprechung gewesen.

Es laßt sich nicht leugnen, daß, ähnlich wie in der gesamten Judikatur aller Schuldverhältnisse, auch im Offenbarungseidwesen das Prinzip des Schuldnerschutzes überwiegt. Auch an dieser Stelle ist wiederholt auf die auch in Anbetracht der heutigen Wirtschaftsmisere zu starke Betonung des Schuldnerschutzes hingewiesen und ein gesunder Gläubigerschutz angestrebt worden, der unter Vermeidung von nutzlosen Harten einerseits den Forderungen der schweren wirtschaftlichen Not Rechnung trägt, andererseits dem Gläubiger nicht unnötigen Verzicht auf Befriedigungsmöglichkeiten im Vollstreckungswesen zumutet.

Als Mangel des Offenbarungseidverfahrens wurden von verschiedenen Seiten in der Presse zunächst die heutigen Bestimmungen des § 903 ZPO. bezeichnet, welcher dem Schuldner die Verpflichtung zur nochmaligen Eidesleistung nur dann vor Ablauf von 5 Jahren nach Ablegung des ersten Offenbarungseides auferlegt, wenn der Gläubiger nachweist, daß der Schuldner inzwischen wieder zu Vermogen gekommen ist. Man will den § 903 ZPO. dahingehend ändern, daß diese Frist auf ein Jahr, ja sogar auf 6 Monate abgekürzt wird, und zwar ohne daß eine Glaubhaftmachung eines neuerlichen Vermögenserwerbs des Schuldners erforderlich sei.

Dem kann aus Billigkeitsgründen und auch unter Berücksichtigung der heutigen schwierigen Wirtschaftslage nicht zugestimmt werden, da eine solche Regelung der Bestimmungen des § 903 ZPO. zu große wirtschaftliche Härten in sich schließen und dem Schuldner keine Zeit zur „Erholung" lassen würde.

Als ein weiterer Mangel des heutigen Standes des Offenbarungseidwesens wird angeführt, daß der Gläubiger keine Fragerechte an den Schuldner hat, wenn dieser das Vermögensverzeichnis vorlegt und beschwort. Es laßt sich nicht leugnen, daß die heute gültigen Bestimmungen über die Darlegung der Vermögensbestände völlig unzulanglich sind, denn der Schuldner braucht nur die im Augenblick der Eidesablegung vorhandenen Vermögensbestandteile anzugeben. Dem Gläubiger steht kein Recht zu, nach dem Verbleib dieser und jener Vermogensteile zu fragen, auch wenn er triftige Gründe hatte, hierüber Klarheit durch eine entsprechende Aussage des Schuldners zu erzwingen. Auch dem das Offenbarungseidsverfahren leitenden Richter stehen derartige Fragerechte darüber nicht zu, welche Rechtshandlungen der Schuldner seit Beantragung der Annahme des Offenbarungseides durch den Gläubiger vorgenommen hat. Hierdurch sind natürlich allen möglichen Manipulationen eines boswilligen Schuldners Tur und Tor geoffnet, Verschiebung von Vermogensteilen, Schenkungen an Angehörige, kurz jede Schaffung eines Rechtszustandes, der ihn am Stichtage des abzulegenden Offenbarungseides ohne eigenes Vermögen sein laßt. Dieses Fehlen der Fragerechte des Glaubigers müßte durch eine entsprechende Änderung der Bestimmungen über die Ablegung des Offenbarungseides beseitigt werden. Die Rechte, Fragen, soweit sie sachlich berechtigt sind und das Vermogen des Schuldners, seine Rechtshandlungen in der Zeit vor dem Offenbarungseidstermine und den Verbleib bestimmter Vermögensteile betreffen, zu stellen, müssen dem Richter und nach gerichtlichem Ermessen auch dem Gläubiger eingeraumt werden. Daher muß, wie es auch schon von der Industrie- und Handelskammer Hannover getan wurde, eine Anderung der Bestimmungen über das Offenbarungseidsverfahren angestrebt werden. Wahrend es ratsam ist, die Schonfrist, die gemaß § 903 ZPO. für den Schuldner, der den Offenbarungseid geleistet hat, besteht, aus Gründen seiner wirtschaftlichen Erholung zweckmaßigerweise nicht weiter zu verkürzen, sollte man zu § 807 ZPO., der das Offenbarungseidsverfahren vor dem Richter regelt, eine Zusatzbestimmung aufnehmen, die in der oben angeführten Form dem Richter und Glaubiger Fragerechte zuerkennt.

Der notwendige Reinigungsprozeß des Wirtschaftskörpers darf nicht aufgehalten werden, indem man an unrichtiger Stelle Schuldnerschutzpolitik treibt und dem Gebaren boswilliger Schuldner noch langer zum Schaden der Wirtschaft Spielraum laßt.

### Der „besondere" Liebhaberwert im Versicherungsrecht.

Ein Urteil des Reichsgerichts.

Der Bankier M. in L. war bei einer Berliner Versicherungsgesellschaft mit 50 000 Goldmark gegen Einbruchsdiebstahl versichert. Nachdem ihm bei einem Einbruch 9 Perserteppiche und ein silbernes Zigarettenkastchen entwendet worden waren, verlangte er von der Versicherungsgesellschaft klagend Ersatz. Das Landgericht Leipzig und das Oberlandesgericht Dresden erkannten nach dem Klageantrage, ebenso das Reichsgericht, letzteres mit folgenden Entscheidungsgründen: Der Versicherungswert schließt einen besonderen Liebhaberwert nur ein, soweit dies besonders vereinbart ist. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Perserteppiche, um die es sich handelt, keinen besonderen Liebhaberwert im Sinne dieser Bestimmung gehabt haben. Ein besonderer Liebhaberwert sei derjenige, der einer Sache um einer Liebhaberei willen über ihren gemeinen Wert hinaus beigemessen werde. Diese Voraussetzung treffe aber nicht zu, weil die für die Teppiche eingesetzten Preise ihrem gemeinen Wert entsprechen und nicht nur von wenigen Personen gezahlt würden. Der Standpunkt des Revisionsgerichts ist der: die Auslegung der fraglichen Bestimmung nach dem Wortsinn (besonderer Liebhaberwert gegenüber dem allgemeinen Liebhaberwert) ist abzulehnen, anderenfalls wurden sich für beide Parteien unklare Verhältnisse ergeben, die zu endlosen Streitigkeiten führen mußten, von deren Ausgang die Parteien ihre Rechte und Pflichten sicher nicht haben abhangig machen wollen. Durch die fragliche Bestimmung will sich vielmehr die Beklagte dagegen schützen, daß sie den hohen Wert versicherter Gegenstande, der nicht offen zutage liegt, sondern im besonderen erst bei näherer Prüfung erkennbaren Umstanden seinen Grund hat, ohne besondere Vereinbarung ersetzen muß. Es ist also durchaus wahrscheinlich, daß ihre Absicht bei Abfassung der Bestimmung darauf gerichtet war, Gegenstande, die einen hohen Wert haben, weil sie das Interesse von Liebhabern erregen, nicht ohne besondere Abrede zum vollen Wert in die Versicherung aufzunehmen. Dieser Ansicht hat sie aber durch die Fassung der Vertragsbestimmungen nicht in erkennbarer Weise Ausdruck verliehen. Diese Unklarheit ist von ihr zu vertreten, da sie sich hatte deutlicher ausdrücken konnen. Sie hat zur Folge, daß die Bestimmung nicht in ihrem Sinne auszulegen ist.



## Geld- und Börsenwesen.

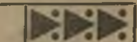


### Der Verkehr mit auslandischen Valuten und Devisen.

Die seit langem angekündigte Verordnung ist nunmehr im „Dziennik Ustaw" Nr. 86 vom 20. d. Mts. veroffentlicht worden. Diese Verordnung bestimmt folgendes: Der Einkauf und Verkauf von auslandischen Valuten im Inlande wird freigegeben. Die Uberweisung von Auslandsvaluten nach dem Auslande ist dagegen nur durch Vermittlung der Bank Polski und der Devisenbanken gestattet.



**Werbt für Euren Verband!**



Die Eigenschaft der Devisenbanken erhalten alle diejenigen Bankinstitute, die alle Bestimmungen der Verordnung des Präsidenten der Republik vom Jahre 1924 über die Devisenbanken befolgen und mindestens 1000 Aktien der Bank Polski als ihr Eigentum besitzen. Auf gleicher Stufe mit der Überweisung von Auslandsvaluten nach dem Auslande wird der Verkauf von Devisen nach dem Auslande und aller Art Auszahlungen in ausländischen Valuten auf das Ausland behandelt. Physische und juristische Personen, die nicht die Rechte von Devisenbanken besitzen, können Devisen nur an Devisenbanken verkaufen. Die Ausfuhr von Geld in bar, Schecks, Überweisungen u. a. Zahlungsarten mit Ausnahme von Wechseln ist ohne besondere Genehmigung bis zur Höhe von 1000 Goldzloty je Person, die im Besitz eines Auslandspasses reist, gestattet. Nach der Freien Stadt Danzig können Personen, die im Besitz eines Personalausweises sind, ohne Genehmigung 250 Goldzloty ausführen. Ferner enthält die Verordnung Bestimmungen über den Verkehr mit Wertpapieren sowie über Geldanlagen im Auslande, über das Inkasso von ausländischen Zahlungen für exportierte Waren im allgemeinen, sowie für exportierte Waren, deren Erlös in ausländischen Valuten an die Bank Polski abzuführen ist, im besonderen. Des weiteren regeln einige Vorschriften die Frage der Kontenführung in ausländischen Valuten, die Erteilung von Krediten in ausländischen Valuten usw. Der letzte Absatz der Verordnung bestimmt die Art und Weise der Ausführung und die Kontrolle darüber. (Eine genaue Übersetzung des Gesetzes erschien in Nr. 16 der Zeitschrift „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung". Zu beziehen von der Geschäftsstelle der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten, Poznań, Wały Leszczyńsk. 2.)

## Zinszahlung für die Posener Provinzial-Anleihe.

Die Direktion der Krajowy Bank Pożyczkowy (Staatliche Darlehnsbank) gibt bekannt, daß unter Vorbehalt der letzteren, späteren Abrechnung, am 15. Juli d. Js. die Zinsen für das erste Halbjahr 1926 der Provinzialanleihe der Provinz Posen für Zwecke des Provinzial-Hilfsfonds durch die Główna Kasa Krajowa in Posen, Aleje Marcinkowskiego 29, ausgezahlt werden.

Die Zinsen werden von jenen Landesschuldscheinen bezahlt werden, die durch die Registrierung als polnisches Eigentum und von jenen Landesschuldscheinen, die als Eigentum fremder Bürger mit Ausnahme österreichischer, deutscher und ungarischer Staatsangehöriger anerkannt wurden.

Die Zinsen für ein halbes Jahr betragen von 100 Mark bei:

3% Schuldscheinen 30 gr,
3½% „ 35 „
4% „ 40 „

von denen eine Staatssteuer in Höhe von 10% abgeht. Von der Auszahlung der Zinsen sind die Landesschuldscheine zweiter Emission ausgeschlossen, die am 19. Januar 1911 ausgegeben wurden und die mit den folgenden Nummern bezeichnet sind:

Lit. A, nr. 6669/7468,
Lit. B, nr. 13 741/15 340,
Lit. C, nr. 15 781/17 380,
Lit. D, nr. 18 421/20 020,
Lit. E, nr. 17 501/19 100,
Lit. F, nr. 6901/7700.

Die Zinsen werden ausgezahlt bei Vorlage der Schuldscheine und bei Hinzufügung eines Verzeichnisses ihrer Nummern in zwei Ausfertigungen. Nach Stempelung der Schuldscheine, durch die die Auszahlung der Zinsen bestätigt wird, werden dem Vorzeiger die Schuldscheine zurückerstattet zum späteren Umtausch in neue Schuldscheine mit einem Zinsbogen.

Im Interesse der Leichtigkeit und Schnelligkeit der Auszahlungen bittet die Bank die Besitzer größerer Mengen von Landesschuldscheinen um vorherige Benachrichtigung der Główna Kasa Krajowa zwecks Vereinbarung eines Termins zur Vorlage der Schuldscheine.

## Fortschreitende Konsolidierung der Welt-Finanzverhältnisse.

**Rückkehr zum Goldstandard. — Vor einer internationalen Staatsbanken-Konferenz?**

Vor einigen Tagen wußte die englische Presse über wichtige Währungsveränderungen in Indien zu berichten. Der Kurs der indischen Währung soll nicht nur stabilisiert werden, sondern er soll auch in ein festes Verhältnis zum Goldwert treten. Nun verlautet plötzlich, daß eine Währungskommission in Holland den Übergang sogar zur Goldzirkulation vorgeschlagen hat. Die Engländer sind zwar der Ansicht, daß es sich im Falle der praktischen Durchführung dieser Maßnahme um ein großes Wagnis handelt. Jedoch besitzt Holland zurzeit einen derart großen Goldbestand, daß der holländische Notenumlauf mit mehr als 50% gedeckt ist, trotzdem das holländische Noteninstitut einen bedeutenden Teil seines enormen Goldreichtums allmählich zinsbringend in solche Auslandswechsel angelegt hat, bei deren Kauf und Verkauf es die Wechselkurse auch ohne Ein- und Ausfuhr von Gold zu beherrschen imstande ist. Zu den Ländern, welche heute entweder die alte Goldparität erreicht haben oder bald erreichen werden, zählen in Europa übrigens England und die sechs im Kriege neutralen Staaten, Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland, die Schweiz und Spanien. Eine zweite Gruppe setzt sich aus denjenigen Ländern mit stabilisierter Währung zusammen. Zu dieser Gruppe zählen die Länder Deutschland, Österreich, Ungarn, Polen, Danzig, Litauen, Lettland, Estland, Rußland und Finnland. Die dritte und letzte Gruppe stellten bisher diejenigen Länder mit Papierwährung dar. Unter diese Einheit fallen insbesondere Frankreich, Belgien, Italien, Portugal, die Tschechoslowakei, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien und Griechenland. Wenn nicht alles täuscht, so wird in Kürze diese Gruppe ihre wichtigsten Länder, Frankreich, Belgien und Italien, verlieren. Die Anstrengungen, welche heute in diesen Staaten gemacht werden, verdienen die erhöhte Aufmerksamkeit.

Wesentlich zu einer Konsolidierung der europäischen Währungsverhältnisse würde eine Konferenz der großen Staatsbanken beitragen können. Eine solche Konferenz war schon in einer Resolution der Wirtschaftskonferenz in Genua im Jahre 1922 vorgesehen worden. Damals wurde die Meinung geäußert, daß zum Zwecke einer Stabilisierung der Währung eine enge Fühlungnahme zwischen den wichtigsten Banken bestehen müsse. In Genua wurde daher beschlossen, die Bank von England mit der Einberufung einer Bankierkonferenz zu beauftragen, die im geeigneten Zeitpunkt erfolgen soll. Dieser Zeitpunkt scheint übrigens jetzt gekommen zu sein. Es deuten verschiedene Anzeichen darauf hin, daß die Konferenz der Staatsbanken in Vorbereitung begriffen ist. Zunächst begab sich Benjamin Strong, der Gouverneur der Federal Reserve Bank, nach London. Im Laufe des Monats Juli hielt er sich sodann in Gesellschaft Montagu Normans, des Gouverneurs der Bank von London, im Hotel Du Cap D'Antibes auf. Anscheinend erhielten sie dort auch den Besuch des amerikanischen Generalagenten für Reparationszahlungen Deutschlands, Parker Gilbert. Die Herren versicherten zwar, daß sie sich nur der Erholung widmeten. Es ist jedoch unwahrscheinlich, daß die Führer der internationalen Finanzwelt zur gleichen Zeit das Bedürfnis empfanden, ihre Ferien im gleichen Ort zu verbringen. Den Schlußstein für die scheinbar bevorstehende Staatsbankenkonferenz wird sehr wahrscheinlich die Zusammenkunft des deutschen Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht im Nordseebad Scheveningen mit dem Führer der Federal Reserve Bank, Benjamin Strong, gebildet haben.

Natürlich sind noch große Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, bevor das Problem der Stabilisierung der sogenannten lateinischen Länder gelöst werden kann. Speziell Frankreich wird noch vor einer endgültigen Regelung seiner Finanzverhältnisse einige wichtige Maßnahmen zu treffen haben, bevor sich die angelsächsische Finanz dazu bereit erklären wird, die notwendigen Mittel zur Festigung der französischen Währung zur Verfügung zu stellen. So wird Poincaré's Bestreben in erster Linie daraufhin gerichtet sein müssen, die vollständige Unabhängigkeit der Bank von Frankreich von der inneren französischen Politik zu erlangen. Bevor Frankreich eine derartige Garantie nicht gibt, wird eine internationale Konferenz der Staatsbanken nur geringe Erfolge aufweisen können; denn bekanntlich besitzt der Gouverneur der Bank von Frankreich zurzeit nicht die gleichen Befugnisse wie die Gouverneure der anderen Banken, sondern er muß sich jeweils nach den Direktiven der französischen politischen Machthaber richten. Im Interesse einer wirtschaftlichen Gesundung Europas wäre es nur zu wünschen, daß Frankreich den berechtigten Forderungen der Londoner und Neuyorker Finanzleute nachkommen würde.

## Ablehnung des Antrages auf Volksbegehren über Aufwertung in Deutschland.

Der Reichsminister des Innern hat auf Beschluß der Reichsregierung den von dem Oberlandesgerichtspräsidenten i. R., Dr. Best, M. d. R., als Vertrauensmann des Sparerbundes und Hypothekengläubiger- und Sparerschutzverbandes gestellten Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens zugunsten eines Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen und die Umwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen mit dem Kennwort „Sparerbund Dr. Best" abgelehnt. Der Beschluß wird damit begründet, daß der Gesetzentwurf eine Bestimmung enthält, durch die für Altbesitzer von Markanleihen des Reichs der Ablösungssatz von 12½ auf 50 v. H. des Nennwerts erhöht wird. Eine solche Aufwertung würde von stärkster und unmittelbarster finanzieller Auswirkung auf die haushaltsplanmäßig festzustellenden Ausgaben des Reichs für Verzinsung und Tilgung der Anleiheschuld des Reichs sein. Der einzelne Aufwertungsberechtigte würde einen klagbaren Rechtsanspruch erwerben. Das Reich würde daher verpflichtet sein, den Betrag in den Haushaltsplan neu einzustellen, der sich ergibt aus der Erhöhung der Anleiheablösungsschuld gegenüber den Verpflichtungen, die nach den jetzt geltenden Vorschriften bestehen. Das Gesetz würde demnach einen unmittelbaren Einfluß auf den Gesamtbestand des Haushaltsplanes ausüben, und zwar wegen der Höhe der in Betracht kommenden Beträge in einer Weise, die den Haushaltsplan tatsächlich umstoßen würde. Der eingereichte Gesetzentwurf ist hiernach als ein Gesetz über den Haushaltsplan im Sinne des Art. 73 Abs. 4 der Reichsverfassung anzusehen, über das nur der Reichspräsident einen Volksentscheid veranlassen kann, so daß auch ein Volksbegehren über diese Materie als unzulässig abzuweisen war.

Demselben Schicksal dürfte auch der Antrag des sogenannten Reichsbankgläubiger-Verbandes verfallen. Dieser Verband hat bekanntlich seinen Prozeß, den er gegen die Reichsbank anstrengte, und der die Aufwertung der alten Reichsbanknoten zum Ziele hatte, vor dem Reichsgericht in Leipzig verloren. (Vergl. H. u. G. Nr. 5, Seite 42). Nun soll auf dem Wege eines Volksentscheides versucht werden, dieses Urteil umzustoßen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß aus den oben entwickelten Gründen auch dieser Antrag abgelehnt wird, daß also eine Aufwertung alter Reichsbanknoten aussichtslos ist. Wir warnen daher vor dem Beitritt zu dem Reichsgläubigerverband, der die erhaltenen Beiträge für einen zwecklosen Kampf verwendet.



## Verbandsnachrichten.

### An unsere Leser!

Was wunschen Sie in dieser Zeitung besonders zu lesen? Woruber wunschen Sie ausfuhrliche Aufklarung? Welches Gebiet interessiert Sie besonders? Teilen Sie Ihre Wünsche dem Verbandsbüro, ul. Skośna 8, mit. Wir werden Ihrem Verlangen weitestgehend entgegenkommen.

---

Czarnikau. In ihrer Monatsversammlung vom 13. August beschloß die dortige Ortsgruppe des Verbandes deutscher Handwerker den Übertritt zum Verband fur Handel und Gewerbe. Wir bringen im folgenden einen kurzen Sitzungsbericht:

Nach Erledigung aller vorhergehenden Punkte wurde zu Punkt 4 der Tagesordnung nach Verlesen der Zuschriften des Verbandes für Handel und Gewerbe in Posen beschlossen, dem Verbande korporativ beizutreten auf Grund der Bedingungen des Schreibens vom 10. August unter Befreiung von der Beitragspflicht bis zum 31. Dezember 1926. Gleichzeitig wurde beschlossen, dem Verband deutscher Handwerker in Polen zu Bromberg zum 1. Oktober 1926 den Austritt anzukündigen, wobei der Beitrag bis zum Schluß des Jahres dorthin weitergezahlt wird. Der Beitrag für das Geschaftsjahr 1927 wurde auf 8 Złoty festgesetzt, zahlbar in vier Vierteliahrsraten zu je 2 Złoty.

Zum nachsten Punkt der Tagesordnung wurde beschlossen, am 22. August gemeinsam mit dem deutschen Theaterverein ein Sommerfest zu veranstalten, dessen Kosten beide Vereine zur Halfte tragen sollen.

Im Anschluß daran hielt Herr Lehrer Schendel einen Vortrag über Heimatliebe, der den reichen Beifall aller Anwesenden fand. Nach einer allgemeinen Aussprache und Vortragen einzelner Mitglieder wurde die Versammlung geschlossen. Wir bemerken im übrigen, daß mit dem Beitritt des Handwerkervereins der Verband für Handel und Gewerbe in Czarnikau nunmehr über 70 Mitglieder zahlt.

Samter. Am 19. August fand in Samter eine Besprechung im kleineren Kreise statt. Samtliche Anwesende, soweit sie nicht schon dem Verbande angehoren, traten sofort bei, so daß die Gründung einer Ortsgruppe beschlossen wurde. Die Einberufung einer allgemeinen Versammlung wurde für die nachste Zeit in Aussicht genommen.

Neutomischel. Am Sonnabend, dem 21. August fand eine Versammlung der hiesigen Ortsgruppe im Kern'schen Saale statt, zu der auch eine Reihe von Gasten, hiesige Gewerbetreibende, die dem Verbande noch nicht angehoren, erschienen war. Die Versammlung wurde von dem Vertrauensmann der Ortsgruppe, Herrn Dr. Maennel, eroffnet und geleitet. Nach der Begrüßung hielt der Verbandsvorsitzende, Herr Otto Mix, Posen, einen Vortrag über die Arbeit und die Erfolge des Verbandes in den letzten Wochen und über die Notwendigkeit des Zusammenschlusses aller deutschen Nichtlandwirte in dem Verband für Handel und Gewerbe. Im Anschluß hieran hielt Herr Schriftleiter Robert Styra, Posen, einen Vortrag über das Thema „Die deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen." In großen Zügen umriß der Vortragende die Entwicklung des Handelskrieges mit Deutschland, beleuchtete den gegenwartigen Stand der Verhandlungen und die Aussichten für das Zustandekommen des Handelsvertrages. Den mit großem Beifall aufgenommenen Ausfuhrungen folgte eine langere Aussprache, in der die Herren Mix, Dr. Maennel und Styra auf die verschiedensten Fragen eingehend Antwort erteilten. Eine ganze Reihe neuer Mitglieder meldete ihren Eintritt in den Verband an. Es wurde ein Arbeitsausschuß gewahlt, dessen Obmann Herr Dr. Maennel ist, und zu dessen Beisitzer die Herren Kaufmann Max Wolff, Otto Tepper und Tischlermeister Braun bestimmt wurden.

---

Das Verbandsbüro hat Muster von Anstellungsvertragen für Angestellte mit Betriebsordnung und Personalbogen herausgegeben, die für jeden Betrieb, ob klein oder groß, geeignet sind. Die Muster sind von einem Juristen nach den geltenden Bestimmungen ausgearbeitet und geben somit jedem Kaufmann und Gewerbetreibenden die Moglichkeit, leicht einen juristisch einwandfreien Anstellungsvertrag abzuschließen. Wir empfehlen dringend, diese Muster zu benutzen, die im Verbandsbüro, Skośna 8, für 0,50 zł zu haben sind.

---

Sterbekasse. Einer mehrfachen Anregung aus Handwerkerkreisen, die bisher im Verband deutscher Handwerker in Bromberg organisiert waren, folgend, hat der Vorstand die Gründung einer Sterbekasse beschlossen. Die Kasse tritt mit dem 1. Januar 1927 ins Leben und wird ihren Mitgliedern bei einer Beitragshohe von 2 zł vierteljahrlich ein Sterbegeld von mindestens 200 zł gewahren. In einer der folgenden Nummern werden wir Naheres über die Organisation der Kasse bekannt geben.

---

Auf Umwegen sind uns mehrere Klagen über Ausbleiben bzw. nicht rechtzeitige Lieferung von Zeitungen und dergleichen zu Ohren gekommen. Wir bitten alle Mitglieder in ihrem eignen Interesse, Beschwerden hierüber moglichst umgehend direkt an das Verbandsburo, ul. Skośna 8, zu senden, damit etwaige Fehler sofort untersucht und abgestellt werden konnen.

---

Wir bitten alle Mitglieder, die uns ihre Beitragseinschatzung noch nicht eingesandt haben, dies baldmoglichst nachzuholen sowie alle falligen Beitragszahlungen unserm Konto bei der Bank für Handel und Gewerbe, Posen, zu überweisen.

## Handwerk.

### Die Umsatzsteuer bei Fleischereien und Wurstmachereien.

Als Antwort auf die Denkschrift des Polnischen Verbandes der Fleischer- und Wurstmacher-Innungen sandte das Finanzministerium der Finanzkammer in Posen folgende Klarstellung:

Aus der Denkschrift ging hervor, daß die Veranlagungsbehorden im Bezirk der Großpolnischen Finanzkammer die Vorschriften des Artikels 7 des Gewerbesteuergesetzes irrtümlich als Vorschriften für die Fleischverkaufsgeschafte anwenden.

Der Groß- oder Kleinverkauf von rohem Fleisch durch Fleischhandelsfirmen, die dieses durch Schlachtungen von lebend erworbenem Stück- oder Herdenvieh erhalten, muß als Handelsunternehmen angesehen werden. Daher sind für den Umsatz dieser Unternehmen die im Artikel 7 des Gesetzes unter b) und c) angeführten vergünstigten Steuersatze in ihrer ganzen Ausdehnung anzuwenden. Das Schlachten des Viehs wird nicht durch ein getrenntes Unternehmen ausgefuhrt. Steuerobjekt kann gegebenenfalls nur der vom Schlachthof aufgestellte Preis sein. Aus obigen Gründen muß für Umsätze, die aus dem Großverkauf von rohem Fleisch getätigt worden sind und die mit den rechtsgültig geführten Handelsbüchern bewiesen werden konnen, der 1½ prozentige Steuersatz und für die aus dem Kleinverkauf entstandenen Umsatze der 1 prozentige Steuersatz angewandt werden. Als Großverkauf sind die Verkaufe jeder Menge Fleisch (auch von Vierteln) anzusehen, wenn die Kaufer Kaufleute oder Industrielle sind und dieses Fleisch zum Wiederverkauf oder zur weiteren Verarbeitung erwerben.

Ein anderer Sachbestand ist gegeben, wenn es sich um Wurstmachereien (Verarbeitung von Fleisch zu Würsten und Raucherwaren) handelt. Wurstmachereien sind zur Kategorie industrieller Unternehmungen zu zählen, wobei die im Sinne des § 23 der Ausführungsverordnung zu verstehenden Unternehmen stets eine Umsatzsteuer in Höhe von 2% zu zahlen haben. Völlig unabhängig davon ist, ob die Umsätze aus unmittelbar getätigtem Verkauf oder aus einem Verkauf erzielt worden sind, der durch irgendwelche demselben Inhaber gehörigen und mit der Wurstmacherei in Verbindung stehenden Betrieben getätigt wurde.

Falls in einem mit der Wurstmacherei in Verbindung stehenden Betriebe außer dem Verkauf von eigenen Wurst- und Räucherwaren der Verkauf von nichtverarbeitetem rohen Fleisch oder von Wurst- und Räucherwaren fremden Erzeugnisses vorgenommen wird, werden zu den aus dem Verkaufe von letzteren Artikeln erzielten Umsätzen die vergünstigten Steuersätze angewendet, die im Artikel 7 des Gesetzes unter b) und c) verallgemeinert sind. Die Zergliederung dieser Umsätze im Kleinverkaufe wird Sache der Schatzungskommission sein. Die Zergliederung wird auf Grundlage glaubwürdiger, seitens der Partei beizubringender Belege und auf Grund von anderem Material vorzunehmen sein, das den Veranlagungsbehorden als Unterlage dient.

Angesichts dieser Ausfuhrungen hat das Finanzministerium empfohlen, daß die Finanzämter sofort die Berufungen von Inhabern von Fleischereien und Wurstmachereien der Prüfungskommission einreichen und gleichzeitig die angeordneten Exekutionsschritte aussetzen.

## Verkehrswesen.

### Posttarif.

**Gültig ab 1. September 1926.**

| Art der Sendung: Im Inland und nach dem Freistaat Danzig | gr | Auslandsverkehr: | gr |
|---|---|---|---|
| **Briefe:** | | | |
| bis zu 20 Gramm ..... | 20 | bis 20 Gramm ... ........ | 40 |
| über 20—250 Gramm . | 40 | für jede weiteren 20 Gramm . | 20 |
| über 250—500 Gramm. | 80 | Nach Österreich, Tschechoslowakei, Rumanien und Ungarn bis 20 Gramm.. | 30 |
| | | jede weiteren 20 Gramm | 20 |
| | | Zulässiges Hochstgewicht 2 kg. Maße wie im Inlandsverkehr. | |
| **Postkarten:** | | | |
| einfache ............ | 10 | einfach.oder jed.Teild. Karte mit bezahlter Rückantwort | 25 |
| mit Rückantwort . . | 20 | Nach Osterreich, Tschechoslowakei, Rumanien u. Ungarn. .................. | 20 |
| Maße: hochstens 15×10,5, wenigstens 10×7 cm. | | Maße wie im Inlandsverkehr. | |
| **Drucksachen:** | | | |
| bis 50 Gramm ....... | 5 | für jede 50 Gramm ......... | 10 |
| über 50—100 Gramm . | 10 | Das Gewicht der einzelnen Sendung kann 2 kg betragen. Maße wie für Briefe. | |
| über 100—250 Gramm | 15 | | |
| über 250—500 Gramm | 30 | | |
| über 500—1000 Gramm | 40 | | |
| über 1000—2000 (nur einzeln vers. Bände) | 60 | | |
| **Ansichts- oder Glückwunschkarten:** | | | |
| mit hochst. 5 Worten . (Postkartengröße.) | 5 | Bedingungen wie im Inlandsverkehr (Postkartengröße.) | 10 |
| Glückwünsche, Beileidsbezeigungen usw., höchstens 5 Wörter enthaltend, unterliegen derselben Gebühr, wenn sie in einem Briefumschlag mit der Aufschrift „Druki" versehen werden. | | | |
| **Drucksachen für Blinde:** | | | |
| bis zu 3000 Gramm ... | 3 | für jede 1000 Gramm ... ... | 5 |
| Maße wie für Briefe. | | Nach Osterreich, d. Tschechoslowakei u. Ungarn bis 3000 Gramm ............ | 3 |
| | | Hochstgewicht 3 kg. Maße wie für Briefe. | |
| **Geschaftspapiere:** | | | |
| bis 250 Gramm ...... | 15 | für jede 50 Gramm ... ..... | 10 |
| über 250—500 Gramm | 30 | mindestens jedoch ...... ... | 40 |
| über 500—1000 Gramm | 40 | Hochstgewicht 2 kg. | |
| Briefformat. | | Briefformat. | |
| **Warenproben:** | | | |
| bis 250 Gramm ..... | 15 | für jede 50 Gramm ....... | 10 |
| über 250—500 Gramm | 30 | mindestens jedoch ......... | 20 |
| Maße: 45×20×10 cm, in Rollen 45×15 cm | | Hochstgewicht 500 Gramm, Bedingungen wie im Inland. | |
| **Gemischte Sendungen** (Drucksachen, Warenproben, Geschaftspapiere): | | | |
| bis 250 Gramm .. .. | 15 | für jede 50 Gramm ....... | 10 |
| über 250—500 Gramm | 30 | mindestens ............... | 20 |
| über 500—1000 Gr. . | 40 | falls sich die Sendung aus Drucksachen und Warenproben zusammensetzt. Anderenfalls mindestens .. . | 40 |
| | | Hochstgewicht zusammen 2 kg | |
| Das Gewicht und das Maß der einzelnen Teile der Sendung darf die vorgeschriebene Norm für jeden Teil nicht überschreiten. | | Das Gewicht und das Maß der einzelnen Teile der Sendung darf die vorgeschriebene Norm für jeden Teil nicht überschreiten. | |

**Zeitschriften:** a) Abonniert unter Vermittlung der Post:

I. Gebühr für den Versand und die Zustellung: Für jedes Exemplar bis 25 Gr.: 18 % der Gebühr für Drucksachen bis zum Gewicht von 50 Gr.: bis zum Gewicht von 50 und 100 Gramm 20 % der Gebühr für Drucksachen bis zu 50 Gr. bzw. 100 Gramm; über 100 Gr. 15 % der Gebühren für Drucksachen des entsprechenden Gewichts.

Für Zeitschriften, die zweimal taglich erscheinen, jedoch nur einmal versandt werden, wird die Gebühr nach dem Gewicht beider Nummern berechnet.

II. Manipulationsgebühren: Für Zeitschriften, die fünfmal oder öfter wöchentlich erscheinen — von jedem Abonnementsexemplar monatlich [illegible]

Fur Zeitschriften, die weniger als fünfmal wöchentlich erscheinen von jeder versandten Nummer .......... [illegible]

Die beiden obigen Gebühren, die im Preisverzeichnis der Zeitschriften in einer abgerundeten Summe angegeben sind, werden im voraus bei der Bestellung der Zeitschriften erhoben.

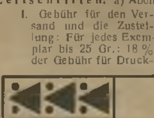
Für Nachlieferungen von Exemplare für den laufenden kürzesten Abonnementsabschnitt der betr. Zeitschrift werden keine Zusatzgebühren erhoben.

b) Durch den Verleger überwiesen:

| Inland | gr | Ausland | gr |
|---|---|---|---|
| Gebühren wie unter I, aber nur pauschal im voraus. | | für jede 50 Gramm ....... | 10 |
| | | nach Argentinien, Belgien, Bulgarien, Estland, Frankreich, Serbien, Kroatien und Slowenien, Luxemburg, Lettland, Portugal, Rumanien und Saargebiet, für jede 50 Gramm ........ | 5 |
| | | nach Oesterreich, Tschechoslowakei und Ungarn wie im Inlandsverkehr. Gewicht und Maße wie für Drucksachen. | |

**Wertbriefe:**

| Inland | gr | Ausland | gr |
|---|---|---|---|
| wie für Einschreibebriefe des entsprechenden Gewichtes und für jede angefangenen 100 zl des angegeb. Wertes | 10 | wie für Einschreibebriefe des entsprechenden Gewichts, und für jede angefangenen 300 zl ..... ....... .... | 50 |
| außerdem ein Zuschlag ohne Rücksicht auf die Hohe des Gewichtes u. des angegebenen Wertes von. . . . . . ... | 10 | Der angegebene Wert darf 5000 Goldfrank nicht übersteigen. | |
| der angegebene Wert darf 10 000 zł nicht überschreiten. | | Für Geldbriefe, die in offenem Zustande aufgegeben werden, werden keine Manipulationsgebühren erhoben. | |
| für offen aufgegebene und unter Kontrolle des Postams durchgezahlte und geschlossene Wertbriefe wird außerdem eine Manipulationgebühr in Hohe von 100 % der Gebühr für den angegebenen Wert erhoben. | | | |



**Werbt für Euren Verband!**



**Pakete:**

Bemerkung: Im Verkehr mit dem Freistaat Danzig gilt der Auslandstarif.

| gewöhnliche: | gr |
|---|---|
| bis 1 kg | 50 |
| über 1 kg bis 5 kg | 120 |
| über 5 kg bis 10 kg | 200 |
| über 10 kg bis 15 kg | 350 |
| über 15 kg bis 20 kg | 450 |
| außerdem ein Zuschlag ohne Rücksicht auf das Gewicht des Pakets von | 10 |

Die im Auslandstarif für gewöhnliche und versicherte Pakete in Centimes und Franken angegebene Gebühr wird in zl und Groschen nach dem Goldfrankenkurs umgerechnet.

**Wertpakete:**

| | |
|---|---|
| Außer der Gebühr für gewohnliche Pakete wird eine Versicherungsgebühr für jede angefangenen 100 zl des angegebenen Wertes ein Zuschlag erhoben von | 10 |
| Manipulationsgeb. für Wertpakete über 100 zl | 30 |
| außerdem ein Zuschlag ohne Rücksicht auf Gewicht und Wert des Paketes von | 10 |

Der angegebene Wert darf 10 000 zl nicht überschreiten.

Bei Wertpaketen wird außer der Gebühr für gewöhnliche Pakete eine Deklarationsgebühr in Höhe von 50 Ctm. für jede angefangenen 300 Goldfranken und eine Expeditionsgebühr von 50 Ctm. erhoben.

Der angegebene Wert darf 1000 Goldfranken nicht überschreiten.

**Überweisungen:**

a) gewöhnliche Postanweisungen

Bemerkung: Mit dem Freistaat Danzig ist der Geldüberweisungsverkehr noch nicht aufgenommen.

| | |
|---|---|
| bis 10 zl | 10 |
| über 10—25 zl | 25 |
| über 25—50 zl | 40 |
| über 50—100 zl | 60 |
| über 100—250 zl | 80 |
| über 250—500 zl | 1.20 |
| über 500—750 zl | 1.60 |
| über 750—1000 zl | 2.00 |
| außerdem ein Zuschlag ohne Rücksicht auf die Höhe der Anweisung | 5 |

b) Telegraphische Überweisungen.

| | |
|---|---|
| Außer den Gebühren unter a) eine Manipulationsgebühr von | 10 |

Dazu die Telegrammgebühren und die Gebühr für Eilbestellung, wenn es sich nicht um eine postlagernde oder um eine Sendung handelt, dessen Empfänger außerhalb des Bestellungsbezirkes wohnt.

| Nach Landern, mit denen die Geldüberweisung aufgenommen wurde, Manipulationsgebühr für jede Überweisung | gr 30 |
|---|---|
| Gebühr für jede angefangenen 100 zl | 50 |

Die Überweisung darf 100 zl nicht übersteigen.

(Fortsetzung folgt).

## Geschaftspapiere im Sinne des Posttarifes.

Die Normen der Postsendungen sind in allen Staaten, die dem Weltpostverein angehören, gleichmäßig geregelt. Es gelten also auch für Polen die Bestimmungen des Weltpostvertrages und der dazugehörigen Vollzugsordnung. Die „Ost- und Westpreußische Wirtschaftszeitung" veröffentlicht einen Auszug aus dieser Vollzugsordnung, der auch unseren Lesern gute Dienste leisten durfte.

Die maßgebenden Vorschriften für die Versendung von Geschäftspapieren werden recht haufig falsch ausgelegt und unrichtig angewendet, so daß Nacherhebungen von Gebühren, Zurückgabe und infolgedessen spatere Beforderung der Sendungen die unliebsamen Folgen für den Absender bzw. den Empfänger sind. Deshalb durfte es zweckmäßig sein, die hierüber ergangenen Bestimmungen im Rahmen eines kurzen Aufsatzes zu erläutern.

Bei der Beurteilung über die Zulassigkeit der Geschäftspapiere muß man sich an die einschlagigen Bestimmungen halten, die niedergelegt sind im Artikel XV der Vollzugsordnung zum Weltpostvertrag und im § 8 der Postordnung. Hiernach sind unter Geschäftspapiere zu verstehen: alle Schriftstücke und Urkunden, die ganz oder teilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung haben. Die Grundforderung ist also, daß diese Schriftstücke keine eigentliche und persönliche Mitteilung haben durfen; „correspondance actuelle et personnelle", wie es im Weltpostvertrag heißt. Dieser Begriff der „eigentlichen und persönlichen Mitteilung", der zahlreiche Zweifel und Mißverstandnisse aufkommen läßt, ist genau dahin zusammenzufassen, daß darunter jede Mitteilung zu verstehen ist, die augenblicklich noch Bedeutung hat, die noch nicht erledigt ist, die ihren Zweck noch nicht erfullt hat. Zur Beforderung gegen die ermaßigte Gebühr als Geschaftspapiere sind u. a. zugelassen: Prozeßakten, öffentliche Urkunden, Frachtbriefe und Ladescheine, Rechnungen, Quittungen, verschiedene Papiere der Versicherungsgesellschaften, Krankenkassen usw., offene Briefe und Postkarten, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben und alteren Datums sind, geschriebene Notenblatter, Manuskripte, Schulerarbeiten (aber ohne Zensurangabe), Lohn-, Dienst- und Arbeitsbucher, Briefkasten- und Sprechsaalanfragen, Inhaltsverzeichnisse, ausgefüllte Fragebogen für ein Adreßbuch, sogenannte Beleglisten für Zeitungen usw. Allen diesen vorbezeichneten Schriftstucken fehlt die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung. Zusatze wie z. B.: „unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom..." würden, da hierin eine persönliche Mitteilung liegt, nicht bei Geschaftspapieren zulassig sein. Ebenso durfen Rechnungen nur handschriftliche Angaben insoweit enthalten, als diese Angaben über den bei Rechnungen üblichen Inhalt nicht hinausgehen und nur den Gegenstand der Rechnung betreffen. Hiergegen wird aber häufig verstoßen. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sind unter Rechnungen Schriftstücke zu verstehen, in denen der Absender den zu zahlenden Betrag in Rechnung stellt. Kontoauszüge usw., die durch Gegenüberstellung von Schuld und Forderung Angaben über den Stand der Abrechnung enthalten, sind als Geschaftspapiere unzulässig.

Zulassig bei Rechnungen: Zahlbar bis ... in bar ab ... Proz. Skonto; Betrag wird durch Nachnahme erhoben; Frei ab hier; Preise gültig ab ...; Wir sandten Ihnen auf Ihre Gefahr, usw.

Unzulassig zur Versendung als Geschaftspapiere würden sein: Briefe für dritte Personen; die für den verreisten Geschaftsinhaber eingegangenen, vom Geschäftspersonal erledigten Briefe; ob diese Briefe einen Erledigungsvermerk tragen oder nicht, ist gleichgültig. Einkaufsbücher, die den Empfänger in Kenntnis setzen, welche Waren er liefern soll; Versandanzeigen (sogenannte Avise); Wechsel und Schecke; Aufnahmeanträge; ausgefüllte Fragebogen; Tages-, Wochen- und Monatsrapporte von Zweiggeschäften, Agenten usw. Diese Schriftstücke besitzen die eigentliche oder persönliche Mitteilung.

Die Vorschriften über die Geschäftspapiere sind also, wie in vergangener Zeit die schwülstigen Drucksachenbestimmungen, oft recht schwer auszulegen. Für die interessierten Kreise ist es empfehlenswert, in Zweifelsfällen vor Auflieferung von Geschäftspapieren die Entscheidung seiner zuständigen Postanstalt einzuholen.

Nach Form und außerer Beschaffenheit unterliegen die Geschäftspapiere denselben Vorschriften wie die Drucksachen. Die Aufschrift hat zu lauten: „Papiery handlowe".

## Flugpostverbindung Warschau—Posen.

Am 1. August d. Js. wurden die Flugzeiten der Strecke Warschau—Posen neu geregelt. Abflug von Posen um 8 Uhr, Ankunft in Warschau um 10 Uhr; zweiter Abflug in Warschau um 4 Uhr nachmittags, Ankunft in Posen um 6 Uhr. Die Flugpost verkehrt täglich, mit Ausnahme der Sonntage. Zur Flugpost sind zugelassen: Sämtliche Briefsendungen und Pakete mit Ausnahme von Wertpaketen.

# Messen und Ausstellungen.

## Von der Eröffnung der Ostmesse.

Vom 5.—15. September findet in Lemberg die VI. Internationale Ostmesse statt. In derselben Zeit findet auch auf dem Messegelände die Bau- und die Hygienische-Antituberkulose-Ausstellung statt. Mit Rücksicht auf das große Interesse des Auslandes an der diesjährigen Ostmesse ist zu empfehlen, daß so viele inländische Firmen als nur irgend moglich, an der Messe teilnehmen. Es ist die Moglichkeit gegeben, daß die unmittelbare Berührung das Anknüpfen neuer Beziehungen zwischen neuen Abnehmer- und Interessentenkreisen zur Folge hat. Hoffentlich werden die Pommereller und Posener Kaufleute und Interessenten in großer Zahl ausstellen.

Wie der Generalvertreter der Ostmesse, Herr Marian Slupinski aus Posen, bekanntgibt, hat die Messeleitung die Preise für die Ausstellungsstände und Messeutensilien speziell für pommereller und Posener Firmen um 50% ermaßigt, um diesen die Teilnahme an der Messe zu ermöglichen.



**Werbt für Euren Verband!**



### Fahrpreisermäßigung bei Fahrten zur Wiener Messe.

Auf den polnischen Bahnen:

bei Benutzung von Personenzugen wird der Fahrpreis der niedrigeren, anstatt der in Wirklichkeit benutzten Klasse zu entrichten sein. Bei Benutzung von Schnellzugen wird dem Personenzugfahrpreis der ubliche Schnellzugzuschlag zugerechnet. Die Ermaßigung tritt bei der Hin- und Rückfahrt ein.

Auf den tschechoslowakischen Bahnen:

der Reisende zahlt einen Betrag, der 1¼ des Preises zweier Fahrkarten entspricht.

Auf den osterreichischen Bahnen:

bei der Benutzung von Schnellzugen wird der Personenzugfahrpreis gezahlt. Bei Benutzung von Personenzüge wird für die Hin- und Rückfahrt zu zahlen sein:

in der dritten Klasse: 1½ des Fahrpreises in der dritten Klasse,
in der zweiten Klasse: zweimaliger Fahrpreis der dritten Klasse
in der ersten Klasse: zweimaliger Fahrpreis der zweiten Klasse.

Die Ermaßigung wird nur gewahrt, wenn die Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt zugleich gelöst werden. Andernfalls wird auf den tschechoslowakischen Bahnen eine Ermäßigung nicht gewahrt.

Die Fahrkarten sind im Gegensatz zu den gewöhnlichen in der Zeit vom 3. 9. bis zum 17. 9. 26 gültig. Der Verkauf findet in der Fahrkartenverkaufsstelle „Orbis“ statt.

## Polnische Wirtschaftsnachrichten.

### Die Getreideausfuhr aus Polen 1925/26.

Einer der Faktoren vorteilhafter Gestaltung der Handelsbilanz Polens ist die Getreideausfuhr. Diese betrug während der Betriebszeit 1925/26, die übrigens mit Beginn der neuen Ernte nahezu abgeschlossen ist, rund 350 000 Tonnen. Polens Abnehmer waren folgende Staaten: Roggen und Gerste wurden hauptsachlich nach den skandinavischen Staaten, der Tschechoslowakei und Osterreich ausgeführt. Für Gerste interessierten sich Holland und Belgien, für Roggen in den letzten Wochen Deutschland, da infolge reichlich starker Ausfuhr deutschen Roggens im vorigen Herbst die Roggenvorrate in Deutschland zurzeit fast aufgebraucht sind.

Der speziellen Politik der deutschen Regierung zufolge, die auf Erhohung der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse (insbesondere Roggen) abzielt, steigen die Getreidepreise auf dem dortigen Markt.

Weizen wurde übrigens in sehr maßigem Umfange auf dem Seewege über Danzig nach den Weststaaten ausgeführt. (Vom vorigen Jahr an interessierte sich fur ihn England.) Holland und Belgien erstanden etliche hundert Waggons zum Weiterverkauf nach den rheinischen Industriezentren. Hafer bezog in erheblicheren Mengen Deutschland.

Am vorteilhaftesten stellte sich fur Polen der Export auf dem Landwege dar, da die Umladung auf Seeschiffe in Danzig kostspielig war.

Was die Preise anbelangt, gestalteten sie sich verschieden, und zwar abhangig von den Konjunkturen der europaischen Hauptmarkte. Von statistischen Angaben führen wir folgendes für drei Zeitabschnitte an, wobei der Durchschnittspreis fur 100 kg fur die Dauer eines ganzen Monats in Dollar berechnet ist:

| Getreidegattung | Sept. 1925 | Jan. 1926 | Juni 1926 |
|---|---|---|---|
| Weizen | 4,38 | 4,84 | 4,92 |
| Roggen | 3,08 | 3,09 | 3,18 |
| Gerste | 3,18 | 3,17 | 3,58 |
| Hafer | 3,65 | 3,27 | 2,92 |

Aus den angeführten Ziffern ist zu ersehen, daß die Preise nicht sonderlich gestiegen sind; Gerste ist sogar billiger geworden.

Um darzustellen, wie sich die Preise gegenwartig in Polen im Verhaltnis zum Ausland gestalten, bringen wir nachstehende Tabelle mit Angaben aus der Zeit vom 28. Juni bis zum 3. Juli d. J., indem wir den Durchschnittspreis im Laufe jener Woche fur 100 kg in Dollar angeben.

Was Danzig betrifft, so hat sich dieses, im Hinblick auf das andauernde schlechte Wetter mit einem Anziehen der Preise in Polen und in Deutschland rechnend, einen Vorrat von einigen tausend Waggons Roggen zugelegt, was sicherlich nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der Preise auf diesem Markt mit Beginn der Betriebszeit 1926/27 sein wird.

| | Warschau | Neuyork | Berlin | Paris | Danzig | Prag |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Weizen | 4,84 | 5,74 | | 5,83 | 5,40 | 6,62 |
| Roggen | 2,92 | 4,21 | 4,84 | 3,96 | 3,80 | 4,48 |
| Gerste | 2,97 | — | 4,85 | | 3,84 | 4,39 |
| Hafer | 3,69 | 3,23 | 4,87 | — | 3,81 | 4,50 |

Für polnisches Getreide zahlte das Ausland entweder in fremder Wahrung oder in Zloty, die Rechnungen in bar begleichend.

Hinsichtlich der Teilgebiete Polens führten am meisten aus: Pommerellen und Posen (alle Getreidearten), ferner Kongreßpolen (viel Roggen und geringe Mengen Weizen und Gerste); Kleinpolen exportierte dagegen unbedeutende Mengen jeder Art.

Nach Deckung des Inlandsbedarfs schreiten wir zur neuen Ernte mit einem gewissen Uberschuß von Weizen und Roggen (in Kongreßpolen und den Ostmarken) in einer Menge von rund 20 000 (zehntonnigen) Waggons.

Da wir, wie bemerkt, in die neue Periode mit einem ziemlich bedeutenden, aus der zu Ende gehenden Betriebszeit 1925/26 verbliebenen Vorrat eintreten, während wir voriges Jahr um diese Zeit nicht einmal genügend Getreide für den inlandischen Verbrauch besaßen, sind für die Ausfuhr im Jahre 1926/27 folgende Mengen (in Tonnen) vorgesehen:

| | Voraussichtlicher Gesamternteertrag | Uberschuß für den Export |
|---|---|---|
| Roggen | 5 100 000 | 700 000 |
| Weizen | 1 300 000 | 100 000 |
| Gerste | 1 600 000 | 140 000 |
| Hafer | 2 800 000 | |

### Die polnische Zuckerrubenanbauflache

hat in diesem Jahre trotz den Befürchtungen, die an den im Frühling ausgebrochenen Konflikt zwischen Rubenproduzenten und Zuckerindustrie wegen der Preisfestsetzung für Rüben geknüpft wurden, nicht nur den Stand des Vorjahres wieder erreicht, sondern ihn sogar noch um fast 9 % übertroffen. Von den im ganzen 189 786 Hektar entfallen zirka 72 000 auf die Wojewodschaft Posen, 39 300 auf Warschau, 18 000 auf Lublin, 17 500 auf Pommerellen, 14 600 auf Lemberg. Amtlich werden die Ernteaussichten als befriedigend bezeichnet. Private Meldungen lauten wesentlich pessimistischer, da der Sommer [illegible]

### Die Lage der polnischen Textilindustrie

weist seit einiger Zeit eine nicht unbeträchtliche Besserung auf. Dies trifft besonders auf die Baumwollindustrie zu, deren Fabriken großtenteils wieder 6 Tage wöchentlich arbeiten, einige sogar in 2 Schichten. In der Wollindustrie hat sich die Konjunktur nur für die Kammgarnspinnereien gebessert, deren Produkte hauptsächlich für den Export bestimmt sind (vorwiegend nach Rumänien). Weniger erfreulich ist die Situation der Wollwebereien und Appreturen, die ihre Produktion nur zu Beginn der Saison erhohen und nach der Ausführung der Auftrage den Betrieb wieder einstellen. Man hofft, daß der Aufschwung des Exportgeschäfts es der Lodzer Industrie ermoglichen wird, die Produktion in dem gegenwärtigen Umfang noch für einige Monate aufrecht zu erhalten. Insgesamt ist die Zahl der Arbeitslosen im Lodzer Bezirk in der ersten August-Halfte um 3750 auf 57 000 zurückgegangen, wovon 31 000 auf die Textilindustrie entfallen. Allerdings hat sich die letztgenannte Zahl jetzt wieder um etwa 1500 erhöht, da sowohl bei der Widzewer Manufaktur wie bei Poznański kürzlich Entlassungen stattgefunden haben. Die Jute-Industrie in der Provinz, so z. B. in Czenstochau hat sich wegen bedeutender inländischer und ausländischer Aufträge teilweise sogar auf dreischichtige Arbeit eingestellt. Der Lodzer Textilwarenexport ist im Juli auf zirka 700 000 Meter Gewebe im Werte von 6 146 804 Zloty gestiegen, wovon nach Rumänien für 3 780 000 Zloty, nach den baltischen Staaten für 440 000 Zloty, nach China für über 400 000 Zloty Ware gingen. Auf den Export nach Österreich, Ungarn, Bulgarien und Jugoslawien entfielen zirka 340 000 Zloty, auf den nach der Türkei, Palästina usw. zirka 1 Million Zloty. Die Ausfuhr nach Rumänien ist in letzter Zeit wieder ins Stocken gekommen, da einige dortige Großabnehmer von Lodzer Waren Bankrott machten. Das Rußland-Geschäft ist immer noch still. Mit englischen Firmen wird angeblich über Lieferungen von Decken, Plaids usw. für die britischen Kolonialtruppen verhandelt. In der Lodzer Strumpfwaren-Industrie befinden sich wegen abgelehnter Lohnforderungen zurzeit 4000 Arbeiter im Streik.

## Internationale Wirtschaftsnachrichten.

### Rationalisierung und Konzentration in der deutschen Wirtschaft.

Kapitalmangel und Absatzschwierigkeiten haben in der gesamten deutschen Industrie das stärkste Streben nach möglichster Verbilligung der Produktionskosten und Erreichung äußerster Wirtschaftlichkeit in der Betriebsführung ausgelöst, das unter dem Schlagwort „Rationalisierung“ heute in aller Munde ist. Es erscheint gegenüber dieser viel erörterten Parole, wie die Diskonto-Gesellschaft in einer uns zur Verfügung gestellten Stellungnahme zu diesem Problem ausführt, angebracht, daran zu erinnern, daß es sich hier durchaus nicht um eine grundsätzliche neue Einstellung zur Losung wirtschaftlicher Fragen handelt. Von den neuerdings zwecks rationellerer Gestaltung von Produktion und Absatz ergriffenen Maßnahmen sollen die rein technischen Momente, wie sie von den Begriffen Normalisierung, Serienfabrikation usw. umschrieben werden, hier nicht betrachtet werden. Weit mehr als diese tritt nach außen hin die große Zusammenschlußbewegung in den Vordergrund, die in immer weiter gezogenen Kreisen die verschiedensten Wirtschaftszweige erfaßt hat. Auch die industrielle Konzentrationsbewegung ist in Deutschland bekanntlich durchaus keine neuartige Erscheinung. Sie hat sich in den letzten Jahren im allgemeinen ohne Rücksicht auf den jeweiligen Charakter der wirtschaftlichen Epoche vollzogen. Schon vor dem Kriege wurde die gesamte Entwicklung in den führenden Landern mehr oder weniger stark von dem Zug zum Großbetrieb beherrscht. Sie ging Hand in Hand mit der gewaltigen Produktionssteigerung auf allen Gebieten, für die ein erweiterter Welthandel und Weltverkehr die Voraussetzungen geschaffen. In ganz besonderem Maße bot der Großbetrieb die Moglichkeit, alle neuzeit-

lichen Fortschritte in der Technik auszunutzen und die durch den modernen Effektenkapitalismus geschaffenen Möglichkeiten der Finanzierung sich dienstbar zu machen.

In dem Deutschland der Nachkriegszeit ging dann die Weiterentwicklung der industriellen Konzentration unter besonderen Bedingungen vor sich. Die Konzernbildung der Inflation war, abgesehen von dem Bestreben, in einer Zeit künstlicher Hochkonjunktur die Versorgung der Verarbeitungsbetriebe mit Rohstoffen und Halbfabrikaten sicherzustellen, sehr weitgehend von der Geldseite her beeinflußt. Die Flucht in die Sachwerte hat in jenen Jahren das Zustandekommen mancher Konzerngebilde entscheidend beeinflußt. Die Folge mußte sein, daß viele Zusammenschlüsse in sich sehr unorganisch waren und nach Wiederherstellung gesunder Wirtschaftsverhältnisse sich als wirtschaftlich unberechtigt und unhaltbar erwiesen. Die mit der zweiten Hälfte des Jahres 1924 sich durchsetzende Kreditknappheit löste geradezu eine Konzernkrise aus, in deren Verlauf die vorangegangene Konzentration eine gewaltsame Rückbildung erfuhr. Nur durch das Eintreten der Banken mit Unterstützung der Reichsbank gelang es, weitgreifende Erschütterungen zu vermeiden, die in Zusammenhang hiermit dem gesamten deutschen Wirtschaftsleben drohten. Zugleich bedeutete aber die Deflationsperiode durchaus nicht das Ende der Zusammenschlußbewegung, und gerade die großen Schwierigkeiten ausreichender Kapital- und Kreditbeschaffung sind für die Konzentrationstendenz nicht zu Hemmungen, sondern zu neuen Anregungen geworden.

Namentlich seit dem Spätherbst des vergangenen Jahres ist, offensichtlich unter dem Druck der allgemeinen wirtschaftlichen Depression, die Zusammenschlußbewegung in Deutschland in ein neues Stadium getreten. Gewisse Anklänge an frühere Perioden der Konzentration sind unverkennbar. Auch die in den 80er Jahren einsetzende Konzentration in der westlichen Montanindustrie war unmittelbar aus einer Notlage dieser Industrie heraus entstanden. Bei späteren Zusammenschlüssen hat es sich vor allem darum gehandelt, Großunternehmungen zur Durchführung des technischen Fortschrittes zu schaffen. In der Eisenindustrie war es der Übergang vom reinen Eisenwerk und der reinen Zeche zum gemischten Werk, der zur Vereinigung von Einzelbetrieben zu Großunternehmungen führte. Das Einzelunternehmen sollte nach Möglichkeit alle Produktionsstadien umfassen, um sich alle technischen und kaufmännischen Vorteile der vertikalen Zusammenfassung der Erzeugung vom Rohstoff bis zum Fertigfabrikat zu sichern. Auch die Konzernbildung der Inflationszeit war durchaus von dem Gedanken der vertikalen Konzentration beherrscht.

Überblickt man demgegenüber die Liste der jüngsten Zusammenschlüsse, so erkennt man deutlich, daß die Bewegung ganz vorwiegend in rein horizontaler Linie verläuft. Es scheint, daß die Möglichkeiten vertikalen Zusammenschlusses in den vergangenen Jahren weitgehend erschöpft worden sind. Was organisch richtig aufgebaut war, hat sich den Schwierigkeiten der Stabilisierungskrise zum Trotz erhalten, unorganische Gebilde sind wieder auseinandergefallen. Nunmehr geht die Entwicklung weiter zur Sammlung von Unternehmungen, die gleichartige Fabrikationsvorgänge und Endерzeugnisse und daher auch gleichartige Absatzsorgen haben. Die erstrebten Ziele sind wiederum technischer wie kaufmännischer Natur: Vereinfachung des Produktionsprogramms, bessere Ausnutzung der maschinellen Anlagen, Übergang zur Serienherstellung und anschließender Fertigung, auf der anderen Seite Erleichterung der Kapitalbeschaffung, Ersparnis an Betriebskapital und an Regiekosten, Verbilligung der Verkaufsorganisation. — Das Neue an der Zusammenschlußbewegung der Gegenwart ist nicht etwa, daß sie vor allem im Dienste der Rationalisierung steht. Hier ist nur das Wort neu. Erreichung einer rationelleren Betriebsführung wird auch in früherer Zeit bei keinem Zusammenschluß als Ziel, wenn auch nicht als einzig ausschlaggebendes, gefehlt haben. Das Neue ist vielmehr, daß sich ganz anders als früher eine verstärkte Bereitwilligkeit, auf die bisherige Selbständigkeit der Betriebsführung zu verzichten, durchgesetzt hat. Was die äußeren Formen betrifft, in denen sich die Zusammenschlüsse vollziehen, so ist neuerdings immer mehr die Fusion gegenüber der Interessengemeinschaft überwiegend. In vielen Fällen handelt es sich auch um die Ausgestaltung der Interessengemeinschaft zur vollen Verschmelzung. Je enger der Zusammenschluß betriebstechnisch und kaufmännisch gestaltet wird, um so mehr erscheint die Erreichung der gesteckten Ziele gesichert. Die Praxis hat zunehmend dahin geführt, eine solche Form zu bevorzugen, welche die völlige Einheit der zusammengehenden Unternehmungen sicherstellt.

Bezüglich dessen, was auf technischem Gebiet durch Zusammenschlüsse gleichartiger Unternehmungen erreichbar ist, scheinen vielfach übertriebene Vorstellungen zu herrschen. Hier sei nur ein Problem herausgehoben, das der Produktionsbeschleunigung durch Massenproduktion, mit Hilfe der sogenannten Fließarbeit. Daß jede Maßnahme, die Produktionsbeschleunigung zur Folge hat, Verminderung des Kapitalbedarfs bewirkt und den Wirkungsgrad der aufgewendeten Arbeit erhöht, liegt aber auf der Hand.

## Handelsliteratur.

### Handbuch des Landesproduktenhandels 1926.

Im Verlage der Verlagsgesellschaft „Der Landesproduktenhandel", Berlin-Charlottenburg, ist ein Handbuch erschienen, dessen Anschaffung allen Produktenhändlern und Grundbesitzern sehr empfohlen werden kann. Mit dem Handbuch, das den Bedürfnissen des praktischen Kaufmanns dienen soll, wird zum ersten Male der Versuch gemacht, die Handelsgebräuche des deutschen Landesproduktenhandels und die wichtigsten ausländischen Märkte gemeinverständlich darzustellen und einen Überblick über schiedsgerichtliche Rechtsprechung zu geben. Das über 1500 Seiten starke Werk zerfällt in zwei Teile. In einen „Allgemeinen Teil", der in der Hauptsache die deutsche Zollgesetzgebung nach dem neuesten Stande, die Kreditversicherung, das Ziel der künftigen Futterversorgung Deutschlands, den Entwurf des Gesetzes über den Verkehr mit Futtermitteln, die Normen und Gebräuche des Handels mit zuckerhaltigen Futtermitteln, eine ausführliche Beschreibung über die Zusammensetzung und Verwendung der gebräuchlichsten Düngemittel nebst Lieferungsbedingungen und Analysevorschriften, einen Frachtbrief und eine Beschreibung der Berliner Häfen enthält. In dem zweiten umfangreicheren „Besonderen Teil" des Werkes werden die Handelsgebräuche und Börsenvorschriften sämtlicher deutschen Produktenbörsen ausführlich besprochen. Ebenso die Börsenplätze Wien, Prag, Stockholm, Kopenhagen, Holland und London. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis macht das Handbuch als Nachschlagewerk besonders wertvoll. Im Hinblick auf den einmal doch zustandekommenden deutsch-polnischen Handelsvertrag dürfte dieses Werk jedem Getreidekaufmann ein unentbehrlicher Ratgeber sein.

## Konkurse.

E. Eröffnungstag. K. Konkursverwalter. A. Anmeldefrist. G. Gläubigerversammlung.

**Bromberg.** Fabryka Tektury i Papieru. Das Konkursverfahren wurde wegen Massemangels eingestellt.
**Bromberg.** Spółdz. 62. p. p. Wlkp. E. 2. 8. K. J. Skrzypczak, ul. Cieszkowskiego 15. A. 15. 9. G. 12. 10. 1926.
**Bromberg.** Gebr. Draeger u. Co. E. 20. 7. K. K. Kaczmarek, ul. św. Trójcy 10. A. 31. 8. G. 24. 9. 1926.
**Brodnica.** Josef Golaszewski. E. 18. 8. K. J. Szydzik, ul. Hallera. A. 20.9. G. 11. 9. 1926.
**Gnesen.** Osiniec. Das Konkursverfahren wurde eingestellt.
**Kattowitz.** T. Mikulski. E. 23. 7. K. J. Strycharczyk. A. 8. 9. G. 18. 10. 1926.
**Königshütte.** M. Mrozek. Neuer Termin am 9. 9. 1926.
**Koźmin.** Bank Samopomoc. Neuer Termin am 30. 9. 1926.
**Myslowitz.** Polspit. E. 24. 7. K. Kuczyński. A. 8. 11. G. 8. 11. 1926.
**Posen.** Bank Młynarzy. Tow. Akc. E. 2. 8. K. K. Jesionek. A. 5. 10. G. 14. 10. 1926.
**Rogoźno.** J. Szubarga. Neuer Termin am 17. 9. 1926.
**Stargard.** A. Kądzielowa in Zblewo. Das Konkursverfahren wurde eingestellt.
**Sepolno.** Centrala Sępolno. E. 29. 7. K. Meisner. A. 15. 9. G. 11. 10. 1926.
**Thorn.** Taffel. Neuer Termin am 18. 8. 1926.
**Thorn.** Parzybok i Rydlewski. Das Konkursverfahren wurde eingestellt.

## Stellenmarkt.

**Offene Stellen:**

Stenotypistin (dt. u. poln.).
1. Verkäuferin oder Verkäufer,
Setzerlehrling,
Knecht mit Gartenarbeiten vertraut,
Lehrlinge für Maschinenschlosserei,
Lehrling für ein Manufakturwarengeschäft,
Lehrling für ein Eisengeschäft.

**Stellengesuche:**

Geschäftsvertreter,
Kaufmann (Maschinenbranche),
Kaufmann (Getreide- und Düngemittel),
Drogist,
Landw. Buchhalter oder Rechnungsführer,
Buchhandlungsgehilfe,
Bürogehilfe,
Tischler (zwecks Fortbildung in der Holzbildhauerei),
Packer,
Kutscher oder Hofverwalter,
Bote,
Lehrling (kaufm. Büro),
Lehrling (Manufakturwarenbranche),
Werkmeister in Wurstfabrik, Schlächterei,
Stenotypistin oder Sekretärin,
Buchhalterin oder Kontoristin,
Verkäuferin,
Lehrmädchen in Feinbäckerei oder dergl.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Guido Baehr, für den Anzeigenteil Hans Schwarzkopf, beide in Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.